

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge mit der WeAd Plus AG („WeAd+“) über die Durchführung von Werbung im Out of Home Bereich an verschiedenen analogen und digitalen Werbeträgern, Werbung mit Promotion- und Samplingmedien (d.h. der Durchführung von Direktwerbe- und Verkaufsförderungsmassnahmen auf dem Publikumsverkehr geöffneten Flächen wie z.B. Bahnhöfen, Einkaufszentren und Fussgängerzonen). Daneben gelten für die einzelnen Werbemedien, insbesondere

- Partnerbetreuung (Flächenbeschaffung)
- MegaPoster
- Promotion/PopUp
- Sampling
- Bergdestinationen (Werbung am Berg)
- Öffentliche Verkehrsmittel
- POI/POS
- Sonderumsetzungen (analog wie auch digital)
- Produktion/Montage
- Planung/Konzept

jeweils besondere Bedingungen, die Ergänzungen und Abweichungen zu diesen Allgemeinen Bedingungen enthalten. Es gilt das folgende Rangverhältnis der Vertragsbestandteile. Individualvereinbarungen gehen den Allgemeinen und besonderen Bedingungen (gemeinsam „Allgemeine Geschäftsbedingungen“) vor, Bestimmungen in den besonderen Bedingungen gehen Bestimmungen in den Allgemeinen Bedingungen vor. Sollten in einem Auftrag mehrere Werbemedien gebucht werden, so gelten die jeweils einschlägigen besonderen Bedingungen für das jeweilige Werbemedium.

1.2. Es gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von WeAd+. Insbesondere abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit einbezogen, als WeAd+ ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von WeAd+ gelten auch für künftige Angebote, Verträge und Leistungen, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

1.3. Die Werbung erfolgt auf Werbeflächen, die sich auf Grundstücken, in/an Verkehrsmitteln oder in/an Gebäuden Dritter befinden (zusammen „Werbeflächen“), an denen WeAd+ das Nutzungsrecht vom entsprechend Berechtigten oder Flächeninhaber erhalten hat.

1.4. Der Vertrag über die Dauerwerbung umfasst - je nach vertraglicher Vereinbarung im Rahmen der Auftragserteilung - die Einholung erforderlicher Genehmigungen durch WeAd+, die Konzeption und Kreation, Herstellung und Wartung der Werbemittel, den Aushang, die Auslage bzw. die Ausstrahlung des Werbemittels oder die sonstige Durchführung von Werbemaßnahmen während des vereinbarten Werbezeitraums sowie die Demontage des Werbemittels nach Ablauf des Werbezeitraums.

1.5. Weiterhin sind die jeweiligen Produktdatenblätter und/oder individuell schriftlich mitgeteilten Informationen (zusammen im Folgenden „Produktinformationen“), aus denen sich die technischen Anforderungen an das Werbemittel, der vom Auftraggeber zu liefernden Materialien/Daten sowie ggfs. Lieferfristen und Lieferorte ergeben, Bestandteil des jeweiligen Vertrags. Der Auftraggeber erhält diese Produktinformationen spätestens mit der Auftragsbestätigung von WeAd+.

2. Auftragserteilung und -annahme

2.1. Der Vertrag kommt nur durch schriftliche Annahme des vom Auftraggeber („Auftraggeber“) erteilten Auftrags durch WeAd+ zustande. Angebote durch WeAd+ sind freibleibend. Soweit zur Durchführung der Dauerwerbung eine Zustimmung des Flächeninhabers erforderlich ist und/oder behördliche und andere Genehmigungen erforderlich sind, erfolgt der Vertragsschluss unter der aufschiebenden Bedingung des Vorliegens sämtlicher Zustimmungen/Genehmigungen.

2.2. Soweit nicht bei einer Auftragserteilung durch Agenturen/Mittler ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, kommt der Vertrag zwischen Agentur/Mittler und WeAd+ zustande. Bei Auftragserteilungen von Agenturen/Mittlern, die im Namen und im Auftrag eines werbungstreibenden Unternehmens („Werbungstreibender“) erfolgen sollen, ist dies ausdrücklich bei der Auftragserteilung mitzuteilen. In beiden Fällen tritt Agentur/Mittler mit Vertragsschluss seine Ansprüche gegen den Werbungstreibenden aus dem zwischen Agentur/Mittler und dem Werbungstreibenden geschlossenen Werbevertrag an WeAd+ ab, soweit sie Gegenstand der Beauftragung von WeAd+ sind. WeAd+ nimmt diese Abtretung hiermit an (Sicherungsabtretung).

2.3. Aufträge des Auftraggebers haben eine Bezeichnung des zu bewerbenden Produktes („Produktgruppe“) und des Werbungstreibenden zu enthalten. Nach Auftragsbestätigung hat der Auftraggeber, sofern nicht anders vereinbart, eine digitale Motivvorlage sowie die geforderten Informationen und Unterlagen entsprechend der jeweiligen Produktinformationen für den gebuchten Werbeträger an WeAd+ zu übermitteln. Der Auftraggeber hat auf Anforderung von WeAd+ maßstabsgerechte Entwürfe der Werbemaßnahme zur Genehmigung vorzulegen.

2.4. WeAd+ behält sich vor, die Annahme von Aufträgen - ganz oder teilweise - wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen von WeAd+ abzulehnen, wenn eine Durchführung der Dauerwerbung unzumutbar ist (z.B. politische, weltanschauliche oder religiös extreme, diskriminierende, gegen den guten Geschmack oder die guten Sitten verstossende Werbung), gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstossende, strassenverkehrsrechtliche Bedenken bestehen oder den Interessen der Flächeninhaber zuwiderläuft. Bei bereits zustande gekommenen Verträgen hat WeAd+ für die vorgenannten Fälle ein Rücktrittsrecht vom Vertrag, wenn nicht der Auftraggeber bis spätestens 15 Arbeitstage (Wochentage von Montag bis Freitag) vor Aushangbeginn ein rechtmässiges Alternativmotiv vorlegt. Entstehen während der Durchführung der Werbung wegen des Inhalts, der Herkunft oder der Form der Werbung begründete rechtliche oder sittliche Bedenken gegen diese Werbung oder erweist sich die Werbung als unvereinbar mit der vorstehenden Regelung dieses Absatzes, ist WeAd+ berechtigt, die Dauerwerbung unverzüglich zu beenden und den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

2.5. Eine Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Vertrag oder des Vertrags selbst auf Dritte bedarf der Zustimmung der anderen Vertragspartei. WeAd+ ist aber ohne Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertrag sowie den Vertrag selbst auf ein verbundenes Unternehmen zu übertragen.

2.6. Die Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

2.7. Die Durchführung von Werbungen kann der Zustimmung des Flächeninhabers der Werbefläche unterliegen. Diese Zustimmung wird von WeAd+ eingeholt. Der Auftraggeber stellt dafür auf Anforderung von WeAd+ einen Entwurf der geplanten Werbung sowie ggfs. alle weiterhin benötigten (technischen) Unterlagen zur Verfügung. Sondernutzungserlaubnisse holt - soweit nicht im Einzelfall bei Vertragsabschluss anders vereinbart - WeAd+ ein. Insbesondere im Bereich individualisierter MegaPoster, Promotionen/PopUp Store, Sampling und Sonderumsetzungen können weitere behördliche und andere Genehmigungen erforderlich sein (z. B. Baugenehmigung).

2.8. Machen der Flächeninhaber oder die Behörden ihre Zustimmung zur Dauerwerbung von Änderungen des Werbemittels abhängig, so bleibt der Auftraggeber an seinen erteilten Auftrag bzw. an den Vertrag gebunden, es sei denn, dass ihm die Änderungen wegen erheblicher Beeinträchtigung der Werbewirkung nicht zugemutet werden können. Aufgrund der Änderungsanforderungen entstehende zusätzliche Kosten, wie z.B. Kosten für Motivänderungen oder Versandkosten, sind vom Auftraggeber zu tragen. Ersatzansprüche gegen WeAd+ stehen dem Auftraggeber weder in diesem Fall, noch bei Zurückweisung bzw. Nichtgenehmigung der Werbeschaltung durch den Flächeninhaber oder die Behörden zu.

3. Werbezeitraum/Vertragslaufzeit

3.1. Der vertragliche Werbezeitraum/die Vertragslaufzeit beginnt mit dem im Vertrag vereinbarten Termin („Startdatum“) und endet mit Ablauf des im Vertrag vereinbarten Zeitraums. Dies gilt auch dann, wenn die Werbung aufgrund von Verzug des Auftraggebers mit von ihm gemäss der Produktinformationen zu liefernden Unterlagen/Informationen/Werbemitteln noch nicht faktisch begonnen werden konnte. Der Aushangbeginn ist immer an einem Montag +/- 3 Tage, ausgenommen sind Promotionen, Samplings und Spezialumsetzungen. Aufgrund von logistischen und technischen Umständen (vereinbarter Aushangbeginn an einem Sonn- oder Feiertag etc.) kann der tatsächliche Beginn der Dauerwerbung geringe Zeiträume früher oder später als vereinbart beginnen oder enden. Kompensationsansprüche aus diesem Grund bestehen weder für WeAd+ noch für den Auftraggeber. Vertragsbeginn bleibt das vereinbarte Startdatum. Beginnt die Durchführung einer Werbung mehr als 7 Tage nach dem vereinbarten Startdatum, ohne dass dies der Auftraggeber zu vertreten hat, beginnt der vertragliche Werbezeitraum erst mit dem ersten Tag des auf den tatsächlichen Aushang der Werbung. Dies gilt nicht für Promotionen/PopUp Store, Sampling oder Spezialumsetzungen. Für diese gilt, im Falle eines verspäteten Beginns, ausschliesslich Ziffer 8.4. Sollte kein Startdatum vereinbart worden sein, beginnt die Vertragslaufzeit an dem Kalendertag, an dem die Werbung tatsächlich beginnt, spätestens jedoch an dem Kalendertag, an dem die Werbung ohne Verzug des Auftraggebers mit von ihm gemäss Produktinformationen zu liefernden Unterlagen/Informationen/Werbemitteln hätte beginnen können. WeAd+ wird in diesem Fall sowie bei einem verspäteten Beginn von mehr als 6 Tagen nach Startdatum, dem Auftraggeber den tatsächlichen Beginn/das neue Startdatum des Vertrags schriftlich mitteilen.

3.2. Bei Werbeschaltungen auf Elektronischen Medien in Intervallen kann WeAd+ keine absolut gleichmässige Verteilung des gebuchten Volumens über den gesamten Werbezeitraum gewährleisten. Das vertragliche Gesamtvolumen wird jedoch gewährleistet.

3.3. Der vertraglich vereinbarte Werbezeitraum verlängert sich, bei Verträgen mit einer Grundlaufzeit von mindestens 12 Monaten um jeweils ein weiteres Jahr, sofern der jeweilige Vertrag nicht sechs Monate vor Ende des jeweiligen Werbezeitraums in Text- oder Schriftform gekündigt wird. Dies gilt nicht für Werbung Promotionen/ PopUp Store, Sampling oder Sonderumsetzungen, soweit nicht explizit vereinbart.

3.4. Wenn für betroffene Werbeträger erforderliche behördliche Genehmigungen nicht erteilt, bereits erteilte behördliche Genehmigungen widerrufen oder der Werbeträger aus städtebaulichen oder sonstigen, von WeAd+ nicht zu vertretenden Gründen abgebaut werden müssen oder die Dauerwerbung während der Vertragslaufzeit ganz oder teilweise vom Flächeninhaber oder von den zuständigen Aufsichtsbehörden untersagt wird oder wenn der Vertrag mit dem Flächeninhaber über die Nutzung der Werbefläche („Werberechtsvertrag“) vorzeitig endet, ist WeAd+ berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Er wird die jeweiligen Umstände dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen und die bereits gezahlte Vergütung für den ausgefallenen Werbezeitraum anteilig erstatten. Darüber hinausgehende Ersatzansprüche stehen dem Auftraggeber nicht zu. Im Falle der Beendigung eines Werberechtsvertrags steht es WeAd+ frei, den Vertrag mit dem Auftraggeber - sofern

er Werbeflächen betrifft, die unter den endenden Werberechtsvertrag fallen - statt zu kündigen für den restlichen Werbezeitraum auf einen neuen Werberechtsvertragspartner des Flächeninhabers zu übertragen. Der Auftraggeber erklärt bereits jetzt seine Zustimmung zur Übertragung des Vertrags.

4. Konkurrenzausschluss

4.1. Soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich vereinbart, wird der Ausschluss von Wettbewerbern des Werbungtreibenden nicht zugesichert. WeAd+ wird aber nach Möglichkeit Werbung von Wettbewerbern des Werbungtreibenden nicht unmittelbar nebeneinander anbringen.

5. Werbemittel

5.1. Soweit im Vertrag nicht anders vereinbart, erfolgt die Herstellung und Lieferung des Werbemittels (mit Ausnahme von Werbebeilagen), sowie die Montage und Demontage des Werbemittels durch WeAd+ auf Kosten des Auftraggebers. Gleiches gilt bei Austausch oder Änderung des Werbemittels während des Werbezeitraums. Die Produktionskosten richten sich dabei nach dem jeweiligen Aufwand der vom Auftraggeber gewünschten Gestaltung des Werbemittels. Die für die Produktion des Werbemittels vom Auftraggeber zu liefernden Materialien (Motivvorlage, Druckunterlagen, Reproduktionsunterlagen etc.) sind - soweit nicht anders vereinbart oder in den Produktinformationen anders vorgegeben - spätestens 20 Kalendertage vor dem Startdatum WeAd+ zur Verfügung zu stellen. Genauere Vorgaben bzgl. der für die Werbemittelproduktion zu liefernden Materialien ergeben sich aus den jeweiligen Produktinformationen. WeAd+ wird den Auftraggeber unverzüglich über erkennbar ungeeignete und oder beschädigte Materialien informieren. Die Überwachung der termingerechten Anlieferung der zu liefernden Materialien obliegt dem Auftraggeber und wird nicht von WeAd+ zusätzlich überwacht.

5.2. WeAd+ übernimmt auf Wunsch des Auftraggebers auch die Erstellung von Reproduktionsunterlagen oder die Vornahme erforderlicher Anpassungen ungeeigneter Reproduktionsunterlagen auf Kosten des Auftraggebers. Die Herstellung und Lieferung von Werbebeilagen ist Sache des Auftraggebers.

5.3. Bei der Herstellung von Werbemitteln durch WeAd+ hat der Auftraggeber das Recht, vor Druck Korrekturabzüge schriftlich zu verlangen. Verlangt der Auftraggeber dies nicht, haftet WeAd+ hinsichtlich Satzfehler nur für offensichtliche Abweichungen. Bei farbigen Reproduktionen gelten geringfügige Farbabweichungen nicht als Mangel.

5.4. Bei MegaPoster werden Wünsche über Farbabstimmung, soweit möglich, berücksichtigt. Die Einsendung eines Farbmusters oder die Mitaufnahme einer Grauskala wird empfohlen. Werden keine Angaben gemacht, so gilt die Auffassung von WeAd+ bzw. des von ihr beauftragten Produzenten als richtig. Durch das Material bedingte Abweichungen beim produzierten Big Banner gegenüber dem Original stellen keinen Mangel dar. Bei Reproduktion von Farbdrukken oder Farbretuschen sind Farbabweichungen durch die Verschiedenartigkeit der Druckfarben- oder Retuschefarben-Pigmente bei MegaPoster nicht immer vermeidbar. Bei Nachbestellung von MegaPoster übernimmt WeAd+ keine Gewähr dafür, dass die Ausführung farblich mit vorangegangenen Lieferungen übereinstimmt. Das gilt auch für den Vergleich zwischen Muster und Auflage.

5.5. Sollte im Vertrag vereinbart sein, dass WeAd+ die Konzeption und Kreation des Werbemittels (Kreativleistungen) übernimmt, erbringt WeAd+ die Kreativleistungen entsprechend der mit dem Auftraggeber abgesprochenen Vorgaben (Briefing) und unter Nutzung der vom Auftraggeber bereitgestellten Bausteine („Bausteine“), wie beispielsweise Vorarbeiten, Dokumente, Logo, Bilder, Texte oder Materialien. Soweit der Auftraggeber solche Bausteine zur Verfügung stellt, garantiert und sichert er mit deren Bereitstellung zu, ohne dass WeAd+ dies zu überprüfen hat, dass die Rechte bei dem Auftraggeber sind. Hierzu zählen Teile von bestehenden Marken-, Namens-, Design-, Urheber- und andere Schutzrechte, die dem Auftraggeber zustehen. Diese Bausteine können im Rahmen der Erstellung der Kreativleistung und anschliessenden Nutzung der erstellten Kreativleistung zur Durchführung der Werbung genutzt werden. Der Auftraggeber sichert zu, dass er das alleinige Recht für die erforderlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte hat. Der Auftraggeber ist für die erforderlichen Nutzungsrechte und sonstigen Rechte verantwortlich und sichert zu, dass keinerlei Vereinbarungen noch einseitige Ansprüche oder Forderungen Dritter bestehen.

Der Auftraggeber stellt WeAd+ von allen Ansprüchen (nebst angemessener Rechtsverteidigungskosten) frei, die Dritte gegen WeAd+ wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten durch die vertragsgemässe Verwendung der vom Auftraggeber beigestellten Bausteine geltend machen.

Der Auftraggeber räumt WeAd+ das einfache Recht ein, die für die Erstellung der Kreativleistung vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Bausteine zu diesem Zweck im erforderlichen Umfang zu nutzen und die Bausteine zu bearbeiten und umzugestalten („Bausteine Nutzungsrecht“). Das Recht zur Bearbeitung oder Umgestaltung enthält die Befugnis, die Bausteine umfassend zu ändern, zu bearbeiten und/oder umzugestalten, zu kürzen oder zu verlängern oder mit anderen Werken zu kombinieren und in unveränderter oder geänderter Form zu nutzen und in ihrer veränderten und unveränderten Form zu archivieren und in ihrer veränderten Form als Arbeitsproben für Kundenmappen, Webseiten und Präsentationen zu veröffentlichen. WeAd+ ist berechtigt, das eingeräumte Baustein Nutzungsrecht ganz oder teilweise sowie beschränkt oder unbeschränkt auf mit ihr verbundenen Unternehmen zu übertragen oder ihnen Unterlizenzen zu erteilen und ihnen die Weiterübertragung bzw. Unterlizenzierung der Rechte an verbundene Unternehmen zu gestatten, ohne dass es hierzu einer gesonderten Zustimmung des Auftraggebers bedarf. WeAd+ ist zur Abnahme des erstellten Entwurfs der beauftragten Kreativleistung, der durch WeAd+ mittels eines digitalen Wasserzeichens geschützt werden kann, verpflichtet, soweit die abzunehmende Kreativleistung im Wesentlichen vertragsgemäss ist. Erklärt der Auftraggeber nicht innerhalb von fünf Werktagen nach Lieferung eines im Wesentlichen vertragsgemässen Entwurfs, ob er diesen abnimmt oder die Abnahme verweigert bzw. noch Änderungen wünscht, gilt die Abnahme als erteilt. Dies gilt auch dann, wenn ihm vertraglich noch Änderungs- und Korrekturrunden zustehen würden.

Die Kreativleistung, d.h. die von WeAd+ gestaltete und entwickelte Werbung und deren computergrafische Umsetzungen sind geschützte Werke nach dem Urheberrechtsgesetz. WeAd+ räumt dem Auftraggeber an der Kreativleistung nur ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht, welches inhaltlich, zeitlich und räumlich darauf beschränkt ist, die Kreativleistung zur Umsetzung der durch den Auftraggeber bei WeAd+ und/oder bei einem mit diesem verbundenen Unternehmen separat gebuchten Medialeistung auf dessen und/oder deren Werbeträgern und für die Dauer der jeweilig vereinbarten Laufzeit zu nutzen. Ein darüberhinausgehendes Nutzungs- oder Verwertungsrecht steht dem Auftraggeber nicht zu. Beabsichtigt der Auftraggeber, die Kreativleistung darüber hinaus, insbesondere zur Veröffentlichung auf oder in anderen Medien, wie z.B. auf sozialen Medien oder in Zeitschriften zu nutzen, so ist diesbezüglich eine gesonderte Nutzungsvereinbarung mit WeAd+ zu schliessen.

5.6. Sollte im Vertrag vereinbart sein, dass der Auftraggeber die Herstellung und Lieferung des Werbemittels übernimmt, hat dies auf Kosten des Auftraggebers und entsprechend den Vorgaben von WeAd+ im Hinblick auf Masse, Ersatzmengen und Material zu erfolgen, die dem jeweiligen Produktblatt zu entnehmen sind und/oder von WeAd+ gesondert schriftlich für den Einzelfall mitgeteilt werden. Der Auftraggeber hat das fertige Werbemittel auf seine Kosten - soweit nicht anders vereinbart - spätestens 20 Kalendertage vor dem vereinbarten Startdatum an die von WeAd+ vorgegebene Adresse zu liefern.

5.7. Kann WeAd+ den Vertrag nicht oder nicht fristgemäss durchführen, weil der Auftraggeber die von ihm zu liefernden Informationen, Materialien bzw. Werbemittel (Plakate, Motivvorlagen, Druckunterlagen, Reproduktionsunterlagen, Briefings, Bausteine etc.) nicht, verspätet oder nicht in der erforderlichen Anzahl oder Qualität geliefert hat, entbindet das den Auftraggeber nicht von seiner Zahlungsverpflichtung. Mehrkosten, die wegen der verspäteten Lieferung anfallen, trägt der Auftraggeber. Ersparte Mehraufwendungen hat WeAd+ sich anrechnen zu lassen.

5.8. Der Auftraggeber ist verantwortlich für Form und Inhalt der Werbemotive sowie deren rechtliche, insbesondere urheberrechtliche und wettbewerbsrechtliche, Unbedenklichkeit. Der Auftraggeber stellt WeAd+ insofern von eventuellen Ansprüchen Dritter sowie von sämtlichen WeAd+ hierdurch entstehenden Kosten frei. Eine Prüfpflicht obliegt WeAd+ nicht. Dies gilt auch, wenn das Werbemotiv als Kreativleistung gemäß Ziffer 5.5 von WeAd+ erstellt wurde. In diesem Fall übernimmt der Auftraggeber mit Abnahme der Kreativleistung die Verantwortung für die inhaltliche Richtigkeit und die Rechtmässigkeit des erstellten Werbemittels, insbesondere dessen wettbewerbsrechtliche Unbedenklichkeit, soweit WeAd+ nicht schriftlich die Verantwortung für bestimmte Elemente übernommen hat. Der Auftraggeber stellt WeAd+ insofern von eventuellen Ansprüchen Dritter sowie von sämtlichen WeAd+ hierdurch entstehenden Kosten frei. Eine Haftung für die in der Werbung enthaltenen Sachaussagen über die Produkte und Leistungen des Auftraggebers trifft WeAd+ in keinem Fall. WeAd+ obliegt insofern keine Prüfpflicht.

5.9. Sollte im Vertrag vereinbart sein bzw. sich aus der Natur der beauftragten Werbung (Promotion etc.) ergeben, dass der Auftraggeber die Durchführung der Werbung bzw. Montage und/oder Demontage des Werbemittels vornimmt, ist der Auftraggeber bei der Durchführung der Dauerwerbung bzw. Montage/Demontage der Werbemittel dafür verantwortlich, sämtliche behördliche Vorgaben (z.B. Hygiene- und Brandschutzvorgaben), Vorgaben des Flächeninhabers und Vorgaben von WeAd+ sowie sämtliche gesetzliche, berufsgenossenschaftliche oder sonstige Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Soweit nicht anders vereinbart, ist der Auftraggeber in diesen Fällen ebenfalls für die Überwachung sowie die Erhaltung – erforderlichenfalls Auswechslung/Erneuerung – seiner Werbemittel in einem sauberen, ordentlichen und verkehrssicheren Zustand verantwortlich. Alle Arbeiten des Auftraggebers dürfen nur in Abstimmung mit den zuständigen Stellen des Flächeninhabers erfolgen. Durch Arbeiten des Auftraggebers verursachte Schäden können vom Flächeninhaber oder WeAd+ auf Kosten des Auftraggebers ausgebessert werden. Arbeiten in einem betriebsgefährlichen Bereich des Flächeninhabers (z.B. Gleisbereiche) werden grundsätzlich nur vom Flächeninhaber auf Kosten des Auftraggebers durchgeführt. Bei beleuchteten oder anderweitig mit Strom zu betreibenden Werbemitteln darf der Auftraggeber Herstellung und Änderung der zur Stromversorgung erforderlichen Vorrichtungen nur nach Zustimmung des Flächeninhabers durchführen. Die Unterhalts- sowie die laufenden Stromkosten bei selbst vom Auftraggeber zu unter-

haltenden Werbeflächen (z.B. Event- und individualisierte Stationsmedien) trägt der Auftraggeber selbst. Die Bestimmungen des Flächeninhabers für die Stromabnahme Dritter hinsichtlich der Werbefläche sind für den Auftraggeber verbindlich. Soweit die hierfür erforderlichen Vorrichtungen als wesentliche Bestandteile von Gebäuden in das Eigentum des Flächeninhabers der Werbefläche übergehen, findet eine Entschädigung des Auftraggebers nicht statt.

5.10. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Rücksendung bzw. Abholung von Werbemitteln, die nach Demontage für den Auftraggeber noch nutzbar sind (Hinweisschilder, Big Banner, Spezialanfertigungen im Bereich Eventmedien etc.), vom Auftraggeber gelieferter Reproduktionsunterlagen sowie nicht verbrauchter Werbemittel-Ersatzmengen und weiterer Materialien (Druckvorlagen, Reproduktionsunterlagen, Modelle etc.) auf Kosten und Risiko des Auftraggebers, sofern der Auftraggeber dies innerhalb von 2 Wochen nach Beendigung des Werbezeitraums schriftlich verlangt. Werbemittel/Materialien, die während dieser Frist nicht zurückgefordert wurden, gehen entschädigungslos in das Eigentum von WeAd+ über und können von WeAd+ entsorgt werden. Die Kosten für die Entsorgung trägt der Auftraggeber.

5.11. Soweit eine Demontage des Werbemittels durch den Auftraggeber vereinbart ist, ist WeAd+ nach erfolglosem Ablauf des vorgesehenen Demontagermins dazu berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Demontage und Einlagerung der Werbemittel sowie die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands der Werbefläche auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers vorzunehmen. WeAd+ ist in diesen Fällen dazu berechtigt, dem Auftraggeber die Dauerwerbung entsprechend der vereinbarten Konditionen für den Zeitraum zwischen vereinbartem Werbezeitraumende bis zur tatsächlichen Beendigung der Dauerwerbung in Rechnung zu stellen.

5.12. WeAd+ ist bis auf Widerruf berechtigt, das Werbemotiv als Musterdruck und/oder für eigene Werbezwecke unentgeltlich zu nutzen, insbesondere es auch in einer webbasierten Datenbank zu verwenden.

6. Preise

6.1. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, gelten die jeweils gültigen Listenpreise von WeAd+ zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Verlängert sich der Vertrag nach Ziffer 3.3, so gelten ab Beginn der Verlängerung die zum Zeitpunkt der Verlängerung gültigen Listenpreise. Haben sich die Listenpreise im Vergleich zum vorhergehenden Vertragszeitraum um mehr als 10 % erhöht, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist für die Zukunft zu kündigen, sofern sich WeAd+ nicht zu einer Weiterführung des Vertrags zu den unveränderten Listenpreisen bereit erklärt. Die Kündigung hat in Text- oder Schriftform zu erfolgen und muss WeAd+ binnen 6 Wochen nach Bekanntgabe der Preisänderung zugehen. Bei Verträgen mit vereinbartem Startdatum von mehr als 4 Monaten nach Vertragsschluss können die Preise entsprechend eingetretener Kostensteigerungen oder -senkungen, insbesondere bei Materialien für die Herstellung und Montage der Werbemittel, wenn durch diese das Leistungsverhältnis nicht mehr angemessen ist, angepasst werden.

6.2. Allfällige Beraterkommissionen (BK) sind im diesbezüglichen separaten Reglement niedergeschrieben.

6.3. Alle Preise verstehen sich exkl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.

6.4. Aufrechnungen sind nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, sofern der Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht und rechtskräftig festgestellt oder von WeAd+ anerkannt ist.

6.5. Die Kosten für Herstellung, Anbringung, ggfs. Austausch/Ausbesserung und Entfernung der Werbemittel sowie diesbezügliche Nebenkosten (wie z.B. Bereitstellungsgebühren für das zeitweilige Ausserdienststellen und die Vorbereitung zur Anbringung/Entfernung der Werbemittel) sind, soweit nicht im Vertrag abweichend vereinbart, vom Auftraggeber gesondert zu tragen. Ebenfalls sind eventuell anfallende Gebühren für den öffentlichen Grund, explizit bei temporären MegaPoster, durch den Auftraggeber zu tragen. Im Rahmen von Verträgen, bei denen so genannte Full-Servicepreise vereinbart sind, wird die einmalige Herstellung, Anbringung und Entfernung der Werbemittel (technische Kosten) von WeAd+ ohne gesonderte Berechnung durchgeführt. Ist ein Austausch von Werbemitteln während des Werbezeitraums erforderlich, trägt der Auftraggeber die Kosten hierfür separat. Endet ein Vertrag mit Full-Servicepreisen vorzeitig aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, z.B. wegen Zahlungsverzug oder aufgrund eines Rücktritts von WeAd+ gemäss Ziffer 2.4, werden die technischen Kosten, die anteilig auf das Entgelt für den nicht durchgeführten Werbezeitraum entfallen, dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. In diesem Fall entfällt auch für den durchgeführten Werbezeitraum ein ggfs. erteilter laufzeitbedingter Preisnachlass. WeAd+ ist dann berechtigt, die Differenz zwischen dem vereinbarten Entgelt und dem Entgelt ohne laufzeitbedingte Rabatte für den durchgeführten Werbezeitraum nachträglich zu berechnen.

7. Zahlungsbedingungen

7.1. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Rechnungsstellung beim Beginn der Werbeumsetzung. Bei Promotionen/PopUp Store, Sampling und Sonderumsetzungen gelten separate Zahlungsbedingungen. Die Rechnungsbeträge sind fällig und zahlbar ohne Skonto innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Tag des Geldeinganges entscheidend. WeAd+ behält sich vor, Rechnungen elektronisch an den Auftraggeber zu versenden.

7.2. Bei Verzug des Auftraggebers mit Zahlungsverpflichtungen sowie bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist WeAd+ berechtigt, auch vor und während der Laufzeit des Vertrags die (weitere) Durchführung des Vertrags ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Entgelts und vom Ausgleich offen stehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

8. Rücktritt des Auftraggebers vom Vertrag

8.1. Der Auftraggeber kann vom Vertrag nach Vertragsabschluss gemäss Ziffer 3 mit entsprechenden Kostenfolgen zurücktreten. Die Erklärung gegenüber WeAd+ hat schriftlich zu erfolgen, wobei für die Fristbestimmung jeweils das Eingangsdatum bei WeAd+ massgebend ist.

8.2. Bei Rücktrittserklärung durch den Auftraggeber gelten die in den besonderen Bedingungen für Werbemedien aufgeführten Kosten.

9. Haftung / Gewährleistung

9.1. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen Pflichtverletzung von WeAd+ bestehen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit von WeAd+. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit von WeAd+ ist ausgeschlossen. Diese Einschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

9.2. Eine Haftung für mittelbare Schäden, insbesondere für entgangenen Gewinn, ist ausgeschlossen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

9.3. Im Falle einer Nicht- bzw. Schlechtausführung, Verzögerung, Unterbrechung oder vorzeitigen Beendigung der Werbemassnahme sowohl aus Gründen, die WeAd+ nicht zu vertreten hat z.B. Streik, höhere Gewalt, Bau- /Abrissmassnahmen, von öffentlichen Einrichtungen durchgeführt oder verfügt oder vom Flächeninhaber durchgeführt wird, so wird die Platzierung auf eine andere Werbefläche vorgenommen. Eine daraus resultierende Veränderung des Aushangpreises wird dem Auftraggeber gutgeschrieben. Ansprüche durch den Auftraggeber auf entgangenen Gewinn sind im Rahmen der Ziffern 9.1 ausgeschlossen.

9.4. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach Kenntniserlangung vom Mangel, jedoch spätestens bis 3 Kalendertage nach Aushangbeginn des Werbezeitraums gegenüber WeAd+ schriftlich geltend zu machen.

9.5. Bei der Beschaffung, Herstellung, Montage und/oder Demontage der Werbemittel durch WeAd+ hat der Auftraggeber die Leistungen von WeAd+ unverzüglich nach Beginn der Leistungserbringung zu untersuchen und WeAd+ etwaige Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei Vorliegen eines Mangels hat WeAd+ ein zweimaliges Recht zur Nachbesserung. Gelingt diese nicht oder aus von WeAd+ zu vertretenden Gründen nicht innerhalb angemessener Frist, so kann der Auftraggeber sich vom Vertrag lösen oder Herabsetzung der Vergütung verlangen. Weitergehende Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

9.6. Für die Beschädigung der Werbemittel durch Dritte oder durch höhere Gewalt haftet weder WeAd+ noch der Flächeninhaber.

9.7. WeAd+ haftet nicht für Verlust, Diebstahl, Beschädigung, Vandalismus und Verschmutzung der Werbemittel und deren werbetechnischer Einrichtungen.

9.8. WeAd+ erbringt die Leistungen aus dem Vertrag unter Anwendung der gebotenen Sorgfalt, zeitgemässer und zweckmässiger Hilfsmittel sowie unter Beachtung der ihr vom Auftraggeber für die Ausführung erteilten Hinweise. Gewährleistungsansprüche, die über die in diesen AGB erwähnten hinausgehen, bestehen nicht.

10. Vertraulichkeit / Datenschutz

10.1. WeAd+ behandelt die ihr vom Auftraggeber zugegangenen Dateien vertraulich. Die Dateien werden ausschliesslich zum Zweck des Abschlusses und der Abwicklung des Vertrages sowie zur Pflege der Kundenbeziehung verwendet.

11. Schriftverkehr / Aufbewahrung

11.1. Sofern nichts anderes geregelt, verkehren WeAd+ und Auftraggeber auf dem Schriftweg.

11.2. Nachrichten, welche die Vertragsparteien per E-Mail oder Fax übertragen, gelten als Geschäftskorrespondenz.

11.3. Die Gefahr für Verlust oder Veränderung einer zu übertragenden elektronischen Nachricht bleibt beim Auftraggeber, bis sie bei WeAd+ im Datenspeicher eingegangen ist.

11.4. Erfolgt während der Übertragung einer elektronischen Nachricht eine Fehlermeldung oder Unterbrechung, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Übertragung zu wiederholen bis sie ordnungsgemäss abgeschlossen ist oder sie über einen anderen Übermittlungskanal abzuwickeln.

11.5. Erhält der Auftraggeber eine fehlerhafte Nachricht, ist der Auftraggeber verpflichtet, WeAd+ sofort darüber zu informieren.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

12.1. Alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und WeAd+ unterstehen schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist der Sitz von WeAd+ in Zürich.

13. Schlussbestimmungen

13.1. WeAd+ behält sich jederzeit Änderungen der vorliegenden AGB vor.

Ergänzende Geschäftsbedingungen Grossformate & temporäre Werbeflächen

14. Vertragsgegenstand

14.1. Gegenstand der ergänzenden Geschäftsbedingungen sind Verträge mit WeAd Plus AG („WeAd+“) über die Durchführung von MegaPostern auf temporären oder fixen Standorten. Die Werbeflächen können Indoor wie auch Outdoor sein und haben eine Mindestgrösse von 12 m². Die MegaPoster können angestrahlt, hinterleuchtet oder auch ohne Beleuchtung sein.

14.2. Der Vertrag umfasst je nach Vereinbarung entweder die reine Bereitstellung von Werbeflächen zur Durchführung von Werbeaushängen im Out of Home Bereich, oder die Bereitstellung der Werbefläche plus die Produktion der Werbeblachen. Die Montage und Demontage der Werbeblachen sowie die Gebühren für die Nutzung des öffentlichen Grundes werden grundsätzlich über WeAd+ angeboten.

15. Inhalt und Ausgestaltung der Werbemittel

15.1. Wo gesetzlich vorgeschrieben, legt WeAd+ das Sujet für den jeweiligen Aushang den zuständigen Behörden zur Beurteilung und zur Entscheidung vor.

15.2. Wird von der Eigentümerschaft der Liegenschaft das Sujet zur Beurteilung verlangt, so wird dieses von WeAd+ jeweils zur Beurteilung und zur Entscheidung dem Eigentümer oder dessen Vertreter vorgelegt.

16. Lieferung der Werbemittel

16.1. WeAd+ ist berechtigt, bei ausgebliebener Lieferung der Druckdaten eine Frist zur Nachlieferung zu setzen. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist kann WeAd+ vom Vertrag zurücktreten. Die entstandenen Kosten werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

16.2. Bei Produktionen, die durch den Auftraggeber ausgeführt werden und durch WeAd+ montiert werden, sind diese Poster 14 Tage vor Aushangbeginn anzuliefern. Verspätete Anlieferungen verzögern sich dementsprechend bei der Montage.

16.3. Bei Produktion und Montage von MegaPostern durch WeAd+, gehen die Poster am Tag des Aushangs in das Eigentum des Auftraggebers über.

16.4. Der Auftraggeber hat zum Ende des Aushangs der WeAd+ mitzuteilen, wie nach der Demontage der Poster verfahren werden soll. Eine Einlagerung bis zu 1 Monat wird gewährleistet. Nach dieser Frist werden die Poster, bei nicht Nennung des Verwendungszwecks, vernichtet.

17. Format und Qualität der Werbemittel

17.1. Format und Qualität der Werbemittel haben den Vorgaben und Richtlinien der WeAd+ zu entsprechen.

17.2. Übergibt der Auftraggeber die Montage der von WeAd+ gelieferten Werbeflächen an Dritte, besteht keine Haftung der WeAd+.

17.3. Übernimmt WeAd+ die Montagearbeiten, wird vorausgesetzt, dass diese ohne Behinderung und Verzögerung durchgeführt werden können.

17.4. Der von WeAd+ genannte Montagetermin kann sich durch unvorhergesehene Situationen wie z. B. schlechtes Wetter, Sturm usw. verschieben. Die maximale Anpassungszeit für die Montage beträgt dabei +/- 3 Tage. Der Auftraggeber wird bei einer solchen Änderung umgehend informiert.

17.5. Im Montagepreis nicht enthalten sind unvorhergesehene Kosten, welche vom Auftraggeber zu verantworten sind, selbst wenn ein Festpreis vereinbart wurde. Unvorhergesehene Kosten können u. a. in Form zusätzlichen Zeit-, Material- und Arbeitsaufwandes anfallen

17.6. Die MegaPoster Stellen der WeAd+ sind als solches gekennzeichnet.

18. Rücktritt vom Vertrag

18.1. Bei Rücktritt und Annullierung vom Vertrag, bei dem Werbemedium MegaPoster, gelten folgende Bestimmungen und zieht folgende Kostenpflicht nach sich:

32 bis 27 Wochen vor Aushangbeginn – 25% der Medialeistung
26 bis 17 Wochen vor Aushangbeginn – 50% der Medialeistung
16 bis 9 Wochen vor Aushangbeginn – 75% der Medialeistung
ab 8 Wochen vor Aushangbeginn - 100% der Medialeistung

19. Kontrolle und Unterhalt der Werbemittel

19.1. Bei MegaPoster kontrolliert WeAd+ den Aushang der Werbeträger und informiert den Auftraggeber über beschädigte oder sich in schlechtem Zustand befindende Werbeträger. Für Beschädigungen der Werbeträger und deren werbetechnischen Einrichtungen während der Laufzeit, insbesondere durch Dritte oder durch höhere Gewalt, leistet WeAd+ keinen Ersatz.

20. Haftung und Gewährleistung

20.1. Mängel der Werbeträger oder der werbetechnischen Einrichtungen sind WeAd+ unverzüglich schriftlich zu melden, spätestens jedoch 3 Tage nach Aushangbeginn oder ab Empfang am Bestimmungsort. Bei berechtigter Mängelrüge ist WeAd+ zur Nachbesserung innert 3 Tagen verpflichtet.

20.2. Handelsübliche Farbabweichungen und Materialtoleranzen stellen keinen Mangel dar und berechtigen nicht zur Mängelrüge.

20.3. Für die Montage wird eine Gewährleistung von 24 Monaten übernommen. Die Frist beginnt mit der Montage der Werbefläche. Für Ereignisse, die WeAd+ nicht beeinflussen kann (z.B. Sturmschäden mit Windgeschwindigkeit ≥ 70 km/h etc.) besteht keine Gewährleistung der WeAd+ gegenüber dem Auftraggeber.

Ergänzende Geschäftsbedingungen Projektplanung, Konzepte und Sonderwerbformen

14. Vertragsgegenstand

14.1. Gegenstand der ergänzenden Geschäftsbedingungen sind Verträge mit WeAd Plus AG („WeAd+“) und ihren Auftraggebern über die Durchführung von Projektplanung, Konzepte und Umsetzung von Sonderwerbformen. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden von WeAd+ nur nach gesonderter und schriftlicher Anerkennung akzeptiert.

14.2. Alle Vereinbarungen, die zwischen WeAd+ und dem Auftraggeber zwecks Ausführung eines Auftrages getroffen werden, sind in schriftlicher Form zu vereinbaren. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

14.3. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

14.4. WeAd+ erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Beratung, Konzeption, Planung, Gestaltung, Produktion, Media, sowie sonstige Leistungen nach Absprache. Die detaillierten Beschreibungen der zu erbringenden Dienstleistungen inklusive Leistungsumfang und Zeitraum ergeben sich aus den Briefings, Re-Briefings, Angeboten und Auftragsbestätigungen.

14.5. Sämtliche Angebote sind freibleibend, unverbindlich und 30 Tage ab Angebotsdatum gültig. Sie werden erst nach schriftlicher Auftragsbestätigung durch den Auftraggeber oder – bei mündlicher oder telefonischer Freigabe – nach Auftragsbestätigung durch WeAd+ gültig.

14.6. WeAd+ hat das Recht, für die Ausführung der Arbeiten Subunternehmer hinzuzuziehen.

15. Vertragsgegenstand und Änderung des Vertrages

15.1. Grundlage für die Arbeit von WeAd+ und Vertragsbestandteil ist neben dem Projektvertrag und seinen Anlagen das vom Auftraggeber an WeAd+ auszuhändigende Briefing. Wird das Briefing vom Auftraggeber an WeAd+ mündlich oder telefonisch mitgeteilt, so erstellt WeAd+ über den Inhalt des Briefings ein Re-Briefing, welches dem Auftraggeber innerhalb von 3 Werktagen nach der mündlichen oder telefonischen Mitteilung übergeben wird. Dieses Re-Briefing wird verbindlicher Vertragsbestandteil, wenn der Auftraggeber diesem Re-Briefing nicht innerhalb von 3 Werktagen widerspricht.

15.2. Jede Änderung und/oder Ergänzung des Vertrages und/oder seiner Bestandteile bedarf der Schriftform. Dadurch entstehende Mehrkosten hat der Auftraggeber zu tragen.

15.3. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen WeAd+, das vom Auftraggeber beauftragte Projekt um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers gegen WeAd+ resultiert daraus nicht. Dies gilt auch dann, wenn dadurch für den Auftraggeber wichtige Termine und/oder Ereignisse nicht eingehalten werden können und/oder nicht eintreten.

16. Urheber und Nutzungsrechte

16.1. Der Auftraggeber erwirbt mit der vollständigen Zahlung des vereinbarten Honorars für die vertraglich vereinbarte Dauer, im vertraglich vereinbarten Umfang und Einsatzzweck die Nutzungsrechte an allen von 2k im Rahmen dieses Auftrages gefertigten Arbeiten. Diese Übertragung der Nutzungsrechte gilt, soweit eine Übertragung nach Schweizer Recht möglich ist, für die vereinbarte Nutzung in der Schweiz. Nutzungen, die über dieses Gebiet hinausgehen, bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung im Rahmen des Auftrages oder einer gesonderten schriftlichen Nebenabrede. Nutzungsrechte an Arbeiten, die bei Beendigung des Vertrages noch nicht bezahlt sind, verbleiben vorbehaltlich bei WeAd+.

16.2. Die im Rahmen des Auftrages erarbeiteten Leistungen sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt.

16.3. WeAd+ darf die von ihr entwickelten Entwürfe und Umsetzungen angemessen und branchenüblich signieren und den erteilten Auftrag für Eigenwerbung publizieren.

16.4. Die Arbeiten von WeAd+ dürfen vom Auftraggeber oder vom Auftraggeber beauftragte Dritte weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung, auch die von Teilen des Werkes, ist unzulässig. Bei Zuwiderhandlung steht WeAd+ vom Auftraggeber ein zusätzliches Honorar von mindestens der 2,5 fachen Höhe des ursprünglich vereinbarten Honorars zu.

16.5. Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte und/oder Mehrfachnutzungen sind, soweit nicht im Erstauftrag geregelt, honorarpflichtig und bedürfen der Einwilligung von WeAd+.

16.6. Über den Umfang der Nutzung steht WeAd+ ein Auskunftsanspruch zu.

17. Vergütung

17.1. Es gilt die im Vertrag vereinbarte Vergütung. Zahlungen sind, wenn nicht anders vertraglich geregelt, innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug fällig. Bei Überschreitung der Zahlungstermine steht WeAd+ ohne weitere Mahnung ein Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 5% zu. Das Recht zur Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt von dieser Regelung unberührt. Mahnkosten und die Kosten – auch aussergerichtlicher – anwaltlicher Investitionen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

17.2. Erstreckt sich die Erarbeitung der vereinbarten Leistungen über einen längeren Zeitraum oder umfasst mehrere Einheiten, so kann WeAd+ dem Auftraggeber Abschlagszahlungen über die bereits erbrachten Teilleistungen in Rechnung stellen.

17.3. Bei Verschiebung oder Pausierung eines Auftrages durch den Auftraggeber vor Beginn oder während des Projektes berechnet WeAd+ dem Auftraggeber pro Monat 5 % vom ursprünglich vertraglich geregelten Honorar als Ausfallhonorar.

17.4. Bei einem Rücktritt des Auftraggebers von einem Auftrag vor Beginn des Projektes, berechnet WeAd+ dem Auftraggeber folgende Prozentsätze vom ursprünglich vertraglich geregelten Honorar als Stornogebühr:

- bis 3 Monate vor Beginn des Auftrages 25 %
- ab 3 Monate bis 4 Wochen vor Beginn des Auftrages 50 %
- ab 4 Wochen bis 2 Wochen vor Beginn des Auftrages 80 %
- ab 2 Wochen vor Beginn des Auftrags 100 %.

17.5. Bei Änderungen oder Abbruch von Aufträgen, Arbeiten und dergleichen durch den Auftraggeber und/oder wenn sich die Voraussetzungen für die Leistungserstellung ändert, werden WeAd+ alle dadurch anfallenden Kosten ersetzt und WeAd+ von jeglichen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten freigestellt.

17.6. Alle in Angeboten und Aufträgen genannten Preise und die daraus resultierend zu zahlenden Beträge verstehen sich zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer. Künstlerabgaben, Zölle oder auch sonstige nachträglich entstandenen Abgaben werden an den Kunden weiterberechnet.

Ergänzende Geschäftsbedingungen Projektplanung, Konzepte und Sonderwerbformen

17.7. Einwendungen gegen Entgeltabrechnungen von WeAd+ sind sofort nach Rechnungserhalt, aber spätestens 2 Wochen nach Abrechnungs- oder Rechnungsdatum, ohne dass hierdurch jedoch die Fälligkeit berührt wird, zu erheben. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung.

17.8 Partner- und Lieferantenleistungen (Produktion, Montage usw.), die für die Umsetzung beauftragt wurden, werden von WeAd+ mit dem Auftraggeber abgerechnet.

18. Eigentumsvorbehalt

18.1. WeAd+ behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur vollständigen Zahlung vor.

18.2. An Entwürfen und Werkzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.

18.3. Die Originale sind daher in angemessener Frist unbeschädigt zurückzugeben, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

18.4. WeAd+ ist nicht verpflichtet, Quelldateien oder Layouts an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe der Quelldaten, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Hat WeAd+ dem Auftraggeber Quelldaten zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung durch WeAd+ geändert werden.

19. Zusatz- und Sonderleistungen

19.1. Sonderleistungen wie z.B. Änderungen von Zeichnungen, Drucküberwachung etc. werden dem Zeitaufwand entsprechend gesondert berechnet.

19.2. Die Anzahl der Entwürfe wird im Angebot festgehalten und bedarf eines ausführlichen Briefings des Auftraggebers. In der Regel beinhaltet ein Angebot 1 Entwurf sowie 1 nicht ausgearbeitete Alternative. Bei Vorlage mehrerer Entwürfe entscheidet sich der Auftraggeber für einen Entwurf. Die übrigen Entwürfe bleiben Eigentum von WeAd+ und dürfen vom Auftraggeber nicht weiter genutzt werden. Werden mehr Konzeptionen bzw. Entwürfe von Werbemitteln auf Wunsch des Auftraggebers angefertigt, so werden diese gesondert in Rechnung gestellt.

19.3. Im Angebot sind 2 Korrekturstufen in der Umsetzungsphase enthalten. Sind mehr als 2 Korrekturstufen von Seiten des Auftraggebers oder im zuvor durch den Auftraggeber mündlich oder schriftlich freigegebenen Konzept gewünscht, so sind diese nach Aufwand zu vergüten.

19.4. Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere spezielle Materials, Anfertigungen von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Handmuster, Druck etc. sind vom Auftraggeber zu erstatten.

19.5. Kosten für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen sind, werden nur in Rechnung gestellt, wenn diese mit dem Auftraggeber vereinbart worden sind.

19.6. Unvorhersehbarer Mehraufwand bedarf der gegenseitigen Absprache und gegebenenfalls der Nachhonorierung.

19.7. Die Produktionsüberwachung durch WeAd+ erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarungen. Bei der Übernahme der Produktionsüberwachung ist WeAd+ berechtigt, nach eigenem Ermessen – unter Berücksichtigung der Vorstellungen und Vorgaben des Auftraggebers – die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu erteilen. Für diesen Aufwand berechnet WeAd+ eine prozentual gestaffelte Produktionsleistung basierend auf dem Produktionsvolumen.

19.8. Von allen vervielfältigten Arbeiten werden WeAd+ 10 - 20 einwandfreie Belege (bei wertvollen Stücken eine angemessene Zahl) unentgeltlich überlassen. WeAd+ ist berechtigt, diese Stücke zum Zweck der Eigenwerbung zu verwenden.

20. Kennzeichnung

20.1. WeAd+ ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Auftraggeber dadurch ein Entgeltanspruch zusteht.

20.2. WeAd+ ist berechtigt, auf ihren Internet-Webseiten mit Namen und Firmenlogo auf die Geschäftsbeziehung hinzuweisen.

21. Lieferfristen

21.1. Die Lieferverpflichtungen von WeAd+ sind erfüllt, sobald die Arbeiten und Leistungen von WeAd+ dem Auftraggeber übergeben worden sind.

21.2. Lieferfristen und Liefertermine sind nur verbindlich, wenn der Kunde etwaige Mitwirkungspflicht (z.B. Beschaffung von Unterlagen, Freigaben, Bereitstellung von Informationen, Erstellung von Leistungskatalogen/Pflichtenheften) ordnungsgemäss erfüllt hat und die Termine von WeAd+ schriftlich bestätigt worden sind.

21.3. Durch Verzögerung auf Auftraggeberseite kann eine fristgerechte Terminhaltung nicht mehr gewährleistet werden.

21.4. Von WeAd+ zur Verfügung gestellte Vorlagen und Entwürfe sind nach Farb-, Bild-, Strich- und Tongestaltung erst dann verbindlich, wenn ihre entsprechende Realisierungsmöglichkeit schriftlich von WeAd+ bestätigt worden ist.

21.5. Gerät WeAd+ mit ihren Leistungen in Verzug, so ist ihr zunächst eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. Ersatz des Verzugschadens kann nur bis zur Höhe des Auftragswertes (Eigenleistung ausschliesslich Vorleistung und Material) verlangt werden.

22. Geheimhaltungspflicht

22.1. WeAd+ verpflichtet sich, sämtliche ihr im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss zugänglichen Informationen und Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet werden, oder nach sonstigen Umständen eindeutig als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des Kunden erkennbar sind, geheim zu halten und sie – soweit nicht zur Erreichung des Vertragszweckes geboten – weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben.

22.2. WeAd+ hat durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen und/oder Beauftragten sichergestellt, dass auch diese jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.

22.3. Entsprechende Verpflichtungen treffen den Auftraggeber in Bezug auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von WeAd+, dies gilt insbesondere auch für die während der Entwicklungsphase/Zusammenarbeit zur Kenntnis gebrachten Ideen und Konzepte.

22.4. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass persönliche Daten (Bestandsdaten) und andere Informationen, Unterlagen, Zugangswörter, Up- und Downloads von WeAd+ während der Dauer des Vertrages gespeichert werden, soweit dies zur Erfüllung des Vertragszweckes erforderlich ist.

23. Pflichten des Auftraggebers

23.1. Der Kunde stellt WeAd+ alle für die Durchführung des Projekts benötigten Daten und Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung. Alle Arbeitsunterlagen werden von WeAd+ sorgsam behandelt, vor dem Zugriff Dritter geschützt, nur zur Erarbeitung des jeweiligen Auftrages genutzt und nach Beendigung des Auftrages an den Auftraggeber zurückgegeben.

Ergänzende Geschäftsbedingungen Projektplanung, Konzepte und Sonderwerbformen

23.2. Der Auftraggeber wird im Zusammenhang mit einem beauftragten Projekt Auftragsvergaben an andere Agenturen oder Dienstleister nur nach Rücksprache und im Einvernehmen mit WeAd+ erteilen.

24. Gewährleistung und Haftung

24.1. Von WeAd+ gelieferte Arbeiten und Leistungen hat der Kunde unverzüglich nach Erhalt, jedenfalls jedoch binnen zwei Werktagen und in jedem Falle aber vor einer Weitergabe, zu prüfen und Mängel unverzüglich nach Entdeckung zu rügen. Unterbleibt die unverzügliche Überprüfung oder Mängelanzeige, bestehen keine Ansprüche des Auftraggebers.

24.2. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben.

24.3. Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der durch WeAd+ erarbeiteten und durchgeführten Massnahmen wird vom Auftraggeber getragen. Das gilt insbesondere für den Fall, dass die Aktionen und Massnahmen gegen Vorschriften des Wettbewerbsrechts, des Urheberrechts und der speziellen Werberechtsgesetze verstossen. WeAd+ ist jedoch verpflichtet, auf rechtliche Risiken hinzuweisen, sofern ihr diese bei ihrer Tätigkeit bekannt werden. Der Auftraggeber stellt WeAd+ von Ansprüchen Dritter frei, wenn WeAd+ auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden gehandelt hat, obwohl sie dem Kunden Bedenken im Hinblick auf die Zulässigkeit der Massnahmen mitgeteilt hat. Die Anmeldung solcher Bedenken durch WeAd+ beim Auftraggeber hat unverzüglich nach Bekanntwerden in schriftlicher Form zu erfolgen. Erachtet WeAd+ für eine durchzuführende Massnahme eine wettbewerbsrechtliche Prüfung durch eine besonders sachkundige Person oder Institution für erforderlich, so trägt nach Absprache mit WeAd+ die Kosten hierfür der Auftraggeber.

24.4. Mit der Genehmigung von Entwürfen, Reinzeichnungen oder Werkzeichnungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit für Bild und Text.

24.5. Für die vom Kunden freigegebenen Entwürfe, Reinzeichnungen oder Werkzeichnungen entfällt jede Haftung durch WeAd+.

24.6. Für die wettbewerbs- oder warenzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragsfähigkeit der Entwürfe haftet WeAd+ nicht.

24.7. WeAd+ übernimmt keine Haftung für die vom Auftraggeber gestellten Bilder, Daten und Schriften.

24.8. WeAd+ haftet in keinem Fall wegen der in den Werbemassnahmen enthaltenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Auftraggebers. WeAd+ haftet auch nicht für die patent-, urheber- und markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der im Rahmen des Auftrages gelieferten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen und Entwürfe.

24.9. WeAd+ haftet nur für Schäden, die sie oder ihre Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Die Haftung von WeAd+ wird in der Höhe beschränkt auf den einmaligen Ertrag von WeAd+, der sich aus dem jeweiligen Auftrag ergibt. Die Haftung von WeAd+ für Mangelgeschäden aus dem Rechtsgrund der positiven Vertragsverletzung ist ausgeschlossen, wenn und in dem Masse, wie sich die Haftung von WeAd+ nicht aus einer Verletzung der für die Erfüllung des Vertragszweckes wesentlichen Pflichten ergibt.

24.10. Soweit WeAd+ notwendige Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer/Vertragspartner keine Erfüllungsgehilfen von WeAd+. Eine Haftung für die Leistungen und Arbeitsergebnisse solcher Auftragnehmer/Vertragspartner wird ausgeschlossen, soweit den gesetzlichen Vorschriften nichts entgegensteht.

25. Arbeitsunterlagen und elektronische Daten

25.1. Alle Arbeitsunterlagen, elektronischen Daten und Aufzeichnungen, die im Rahmen der Auftragsbearbeitung auf Seiten von WeAd+ angefertigt werden, verbleiben bei WeAd+. Die Herausgabe dieser Unterlagen und Daten kann vom Kunden nicht gefordert werden. WeAd+ schuldet mit der Bezahlung des vereinbarten Honorars die vereinbarte Leistung in Form von geschlossenen Formaten, nicht jedoch die zu diesem Ergebnis führenden Zwischenschritte wie Skizzen, Entwürfen, Rohdaten, etc.

25.2. Für die Archivierung dieser Daten in Form von täglichen BackUps und monatlicher Vollsicherung auf Band sowie zusätzlicher Sicherung bei Projektabschluss auf DVD und Archivierung in einem Katalogsystem berechnet WeAd+ dem Auftraggeber eine Archivierungspauschale. Die Höhe ist abhängig vom Volumen. Die Abrechnung erfolgt am Jahresende nach angefallenem Archivierungsvolumen.

26. Media-Planung und Media-Durchführung

26.1. Beauftragte Projekte im Bereich Media-Planung besorgt WeAd+ nach bestem Wissen und Gewissen auf Basis der ihr zugänglichen Unterlagen der Medien und der allgemein zugänglichen Marktforschungsdaten. Ein bestimmter werblicher Erfolg schuldet WeAd+ dem Auftraggeber durch diese Leistungen nicht.

26.2. Bei umfangreichen Media-Leistungen ist WeAd+ nach Absprache berechtigt, einen bestimmten Anteil der Fremdkosten dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen und die Einbuchung bei den entsprechenden Medien erst nach Zahlungseingang vorzunehmen. Hierfür wird eine Handlungspauschale in Rechnung gestellt. Für eine eventuelle Nichteinhaltung eines Schaltermins durch einen verspäteten Zahlungseingang haftet WeAd+ nicht. Ein Schadensersatzanspruch vom Auftraggeber gegenüber WeAd+ entsteht dadurch nicht.

27. Vertragsdauer, Kündigungsfristen

27.1. Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft. Er wird für die im Vertrag genannte Vertragslaufzeit bzw. für ein bestimmtes Projekt abgeschlossen. Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, kann dieser mit einer Frist von drei Monaten von beiden Seiten zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von dieser Regelung unberührt. Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

28. Streitigkeiten

28.1. Kommt es im Laufe oder nach Beendigung eines Auftrages zu einem Streitfall bezüglich des beauftragten Projektes, so ist vor der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens ein aussergerichtliches Mediationsverfahren zu durchlaufen. Bei Streitigkeiten in Fragen der Qualitätsbeurteilung oder bei der Höhe der Honorierung werden externe Gutachten erstellt, um möglichst eine aussergerichtliche Einigung zu erzielen. Die Kosten hierfür werden vom Auftraggeber und WeAd+ geteilt.

Ergänzende Geschäftsbedingungen Promotion / PopUp Store & Sampling



14. Vertragsgegenstand

14.1. Gegenstand der ergänzenden Geschäftsbedingungen sind Verträge mit WeAd Plus AG („WeAd+“) über die Durchführung von Direktwerbe- und Verkaufsförderungsmassnahmen („Werbeveranstaltung“) innerhalb von Bahnen sowie anderen Verkehrsmitteln des öffentlichen Nah- und Fernverkehrs („Fahrzeuge“), in Bahnhöfen, Flughäfen und sonstigen Wartebereichen im öffentlichen Fern- und Nahverkehr, auf von Privaten betriebenen, dem Publikumsverkehr geöffneten Flächen (z.B. Einkaufszentren) sowie im städtischen Verkehrsraum („Werbeflächen“).

14.2. Der Vertrag umfasst je nach Vereinbarung entweder die reine Bereitstellung von Werbeflächen zur Durchführung von Werbeveranstaltungen, oder die Bereitstellung der Werbefläche plus die Bereitstellung von mobilen Werbemitteln («Fullservice-Angebot»). Das Fullservice-Angebot beinhaltet die mobilen Werbemittel und je nach individueller Vereinbarung die Bereitstellung von Promotoren, Event-Modulen (Standssysteme, Displays, Exponate), Technik (Ton-, Licht- und Medientechnik), Künstlern, Dekoration, Catering, Hotels etc.

15. Durchführung Werbeveranstaltung

15.1. Wird die Konzeption und Durchführung der Werbeveranstaltung durch WeAd+ nicht vertraglich vereinbart, ist dies Aufgabe des Auftraggebers und die erforderlichen Werbemittel werden vom Auftraggeber angeschafft. Der Auftraggeber hat dem Auftragsangebot eine detaillierte Aktionsbeschreibung beizufügen. In diesem Fall ist der Auftraggeber für die Einhaltung etwaiger Vorgaben der Betreiber und sämtlicher behördlicher Vorgaben (Hygienevorschriften, Brandschutzvorschriften etc.) sowie sämtlicher gesetzlicher, Unfall- oder sonstiger Sicherheitsvorschriften verantwortlich und hat den „Hinweisen für die Durchführung von Promotion-Aktionen“ von WeAd+ Folge zu leisten. Der Auftraggeber ist für die Überwachung sowie für die Erhaltung – erforderlichenfalls Auswechslung/ Erneuerung – seiner Werbemittel in einem sauberen und ordentlichen Zustand verantwortlich. Bei Überschreitung der vorgegebenen Flächenmasse ist WeAd+ zur Berechnung der tatsächlich belegten Fläche gemäss der aktuellen Preisliste berechtigt.

15.2. Alle Arbeiten des Auftraggebers dürfen nur in Abstimmung mit den zuständigen Stellen des Betreibers erfolgen. Durch Arbeiten des Auftraggebers verursachte Schäden können vom Betreiber auf Kosten des Auftraggebers ausgebessert werden.

15.3. Bei beleuchteten oder anderweitig mit Strom zu betreibenden Werbemitteln darf der Auftraggeber Herstellung und Änderung der zur Stromversorgung erforderlichen Vorrichtungen nur nach Zustimmung des Betreibers durchführen. Die Unterhaltung sowie die laufenden Stromkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers; die Bestimmungen des Betreibers für die Stromabnahme Dritter hinsichtlich der Werbefläche sind für den Auftraggeber verbindlich.

15.4. Bei Beschallungen (Lautsprecher, Musikanlagen, Megaphone usw.) auf den Werbeflächen darf die maximale Lautstärke von 60 dB nicht überschritten werden. Sondergenehmigungen mit entsprechenden Auflagen können erteilt werden. Es ist hierfür eine genaue schriftliche Beschreibung mit einzureichen.

15.5. Nach Ablauf des Werbezeitraums sind die Werbemittel unverzüglich vom Auftraggeber unaufgefordert auf eigene Kosten zu entfernen und die Werbeflächen in einen ordnungsgemässen Zustand zu versetzen. Geschieht dies trotz Aufforderung von WeAd+ nicht, so kann WeAd+ die Entfernung und Wiederherrichtung auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers veranlassen und die Werbemittel je nach Wahl von WeAd+ auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers einlagern oder entsorgen. Äussert der Auftraggeber sich trotz Hinweises auf die Folgen binnen ihm gesetzter angemessener Frist nicht oder holt er die eingelagerten Werbemittel trotz Hinweises auf die Folgen binnen angemessener Frist nicht ab, so gilt seine

Zustimmung zur Entsorgung als erteilt.

15.6. Bei Fullservice-Angeboten beschafft WeAd+ die Werbemittel und führt die Werbeveranstaltung in dem Umfang durch, wie bei Vertragsabschluss vereinbart. Nach Ablauf des Werbezeitraums verwahrt WeAd+ die individuell für die Werbeveranstaltung hergestellten Werbemittel bis zu einer Woche nach Ablauf der Werbeveranstaltung für den Auftraggeber. Sollte der Auftraggeber die Werbemittel innerhalb dieses Zeitraums nicht herausverlangen, gehen die Werbemittel entschädigungslos in das Eigentum der WeAd+ über und können von WeAd+ entsorgt werden.

15.7. Der Auftraggeber ist stets verantwortlich für Form und Inhalt der Werbung sowie deren urheberrechtliche und wettbewerbsrechtliche Unbedenklichkeit. Der Auftraggeber stellt WeAd+ insofern von eventuellen Ansprüchen Dritter sowie von sämtlichen der WeAd+ hierdurch entstehenden Kosten frei. Eine Prüfpflicht obliegt WeAd+ nicht.

15.8. WeAd+ ist bis auf Widerruf berechtigt, Fotos und Filmmaterial von den Werbemitteln sowie Motive als Musterdruck und/oder für eigene Werbezwecke unentgeltlich zu nutzen, insbesondere es auch in einer webbasierten Datenbank zu verwenden.

16. Preise

16.1. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gelten die gültigen Listenpreise der WeAd+ zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

16.2. Alle Preise verstehen sich exkl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.

16.3. Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderungen zulässig.

16.4. Ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, sofern der Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht und rechtskräftig festgestellt oder von WeAd+ anerkannt ist.

17. Zahlungsbedingungen

17.1. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Rechnungsstellung im Voraus mit einem Zahlungsziel von 30 Tagen ab Datum Rechnungsstellung. Sind es zwischen der Buchung und der Umsetzung weniger als 30 Tage, ist die Rechnung umgehend nach 10 Tagen durch den Auftraggeber zu bezahlen.

17.2. Erfolgen Zahlungen nicht fristgerecht, ist WeAd+ berechtigt, ohne weiteres mit schriftlicher Erklärung an den Auftraggeber vom Vertrag zurückzutreten. Die Kostenfolgen daraus regeln sich gemäss Ziff. hiervor.

17.3. Zusätzlich zu Ziff. 16.1. werden nach der Umsetzung nachstehende Kosten nach tatsächlichem Verbrauch oder Aufwand abgerechnet.

- Strom- und Wasserverbrauch
- Gebühren und Abgaben
- spezielle Lagerung von Standmaterial
- Parkplatzbenützung
- die Lagerung, Nachsendung und Entsorgung von Restmaterialien nach Promotionsabschluss
- bauliche / technische und organisatorische Massnahmen
- Sicherheitsmassnahmen
- Reinigungsarbeiten

Ergänzende Geschäftsbedingungen Promotion / PopUp Store & Sampling

18. Vertragsabschluss / -stornierung

18.1. Der Vertrag kommt zustande mit der Zustellung der schriftlichen Auftragsbestätigung durch WeAd+.

18.2. Tritt ein Auftraggeber nach Unterzeichnung der Offerte zurück oder verschiebt die Aktion auf ein anderes Datum, so hat er eine Entschädigung von 10% des offerierten Betrages (mind. CHF 1'000) für Verwaltungsumtriebe zu bezahlen. Dies trifft auch dann zu, wenn die Reservation der Fläche später wieder vermietet werden kann. Der Unkostenbeitrag ist in jedem Fall zu entrichten.

18.3. Bei Rücktritt nach Vertragsunterzeichnung werden vom Veranstalter folgende Annullierungskosten erhoben:

- bis 24 Wochen vor der Aktion: 50%
- bis 16 Wochen vor der Aktion: 80%
- bis 8 Wochen vor der Aktion: 90%
- weniger als 60 Tage bis zur Aktion: 100%

19. Vertraulichkeit / Datenschutz

19.1. WeAd+ behandelt die ihr vom Veranstalter zugegangenen Daten vertraulich. Sie verwendet diese einzig zum Abschluss und zur Abwicklung des Vertrages sowie zur Pflege der Auftraggeberbeziehung.

20. Ergänzende Bestimmungen

20.1. Soweit für die Umsetzung das Areal von Partner genutzt wird, gelten ergänzend auch die AGB und Allgemeine Nutzungsbestimmungen für Promotionen, PopUp Store und Sampling-Aktionen. Die entsprechenden Unterlagen werden bei Vertragsabschluss mitgeliefert.

14. Vertragsgegenstand

14.1. Gegenstand der ergänzenden Geschäftsbedingungen sind Verträge mit WeAd Plus AG („WeAd+“) und dem Auftraggeber über die Durchführung von Werbung an/in Tram, Bus, Bahn und anderen öffentlichen Verkehrsmitteln.

14.2. Der Vertrag umfasst die Umsetzungen insbesondere die Sonderumsetzungen in analoger oder auch in digitaler Form, an oder in den unter 14.1. geführten öffentlichen Verkehrsmitteln. Die Herstellung, Montage und Demontage der Werbemittel richtet sich nach den Bestimmungen des jeweiligen Verkehrsmittelunternehmens oder deren Partner.

15. Aushangszeitraum

15.1. Der Aushangszeitraum beginnt mit dem Tag der Anbringung bzw. des Aushangs / der Auslage der Werbung, spätestens jedoch mit dem Tag, an dem das Werbemittel ohne Verzug des Auftraggebers hätte angebracht bzw. ausgehängt / ausgelegt werden können und endet mit Ablauf der vereinbarten Aushangszeit. Aus technischen Gründen (z.B. Abstimmung mit dem Verkehrsbetrieb oder deren Partner) kann die Anbringung der Werbung geringe Zeiträume (bis zu 3 Tagen) früher oder später erfolgen. Kompensationsansprüche aus diesem Grund bestehen weder für WeAd+ noch für den Auftraggeber.

15.2. Endet der Verkehrsmedienvertrag vor Beendigung des Aushangszeitraums, so kann WeAd+ den Vertrag mit Wirkung zu diesem Zeitpunkt ordentlich kündigen oder den Vertrag auf den neuen Vertragspartner des Verkehrsbetriebes oder deren Partner übertragen. Der Auftraggeber erklärt bereits jetzt seine Zustimmung zu einer Übertragung des Vertrags. Im Falle einer Kündigung werden dem Auftraggeber Vorauszahlungen für die noch ausstehende Zeit erstattet. Darüberhinausgehende Ansprüche bestehen nicht.

16. Konkurrenzausschluss

16.1. Der Ausschluss von Wettbewerbern des Werbungtreibenden wird nicht zugesichert. Der Auftragnehmer wird aber nach Möglichkeit Werbung von Wettbewerbern des Werbungtreibenden nicht unmittelbar nebeneinander anbringen.

17. Werbemittel

17.1. Sofern kein Servicepreis vereinbart ist, erfolgt die Herstellung der Werbemittel durch den Auftraggeber auf dessen Kosten. Sie hat nach den Vorschriften des jeweiligen Verkehrsbetriebes und den Bestimmungen des Vertrages zum im Vertrag bzw. Produktblatt vereinbarten Zeitpunkt zu erfolgen. Der Auftraggeber hat für die Herstellung der Werbemittel ausschließlich von WeAd+ genehmigte Materialien (insbesondere Folien und Lacke) zu verwenden. Andere Werbemittel kann der Auftragnehmer zurückweisen.

17.2. Sofern ein Servicepreis vereinbart ist, hat der Auftraggeber die erforderlichen printfähigen Daten WeAd+ bereitzustellen. Der Auftraggeber hat in diesem Fall das Recht, vor Druck Korrekturabzüge schriftlich zu verlangen. Verlangt er dies nicht, haftet WeAd+ hinsichtlich Satzfehler nur für offensichtliche Abweichungen. Bei farbigen Reproduktionen gelten geringfügige Farbabweichungen nicht als Mangel.

17.3. Sofern kein Servicepreis vereinbart ist, liefert der Auftraggeber die erforderlichen Werbemittel kostenfrei spätestens 10 Kalendertage vor dem vereinbarten Aushangsbeginn an die von WeAd+ genannte Anschrift. Bei Verträgen über Werbung in Fahrzeugen ist ab 10 Stück eine Ersatzmenge von 10% mitzuliefern. Bei Verträgen über Werbung an Aussenflächen von Fahrzeugen hat der Auftraggeber WeAd+ zusätzlich einen Datenträger der Herstellungsvorlagen zu übergeben. Verzögert sich die Anbringung der Werbemittel aus vom Auftraggeber zu vertretenen Gründen (z.B. verspätete Lieferung der Werbemittel), so entbindet das den Auftraggeber nicht von seiner Zahlungsverpflichtung. Mehrkosten, die wegen der verspäteten Lieferung anfallen, zahlt der Auftraggeber.

17.4. Erfolgt die Produktion durch WeAd+ erfolgt die Anbringung, Instandhaltung, Auswechslung und Ausbesserung der Werbemittel durch WeAd+ oder einen von ihm bestimmten Dritten.

17.5. Erfolgt die Produktion und die Montage bzw. Demontage der Werbemittel durch den Auftraggeber, hat der Auftraggeber hierfür die Kosten zu tragen wie für das zeitweilige Ausserdienststellen (Bereitstellungskosten) und die Vorbereitung der Fahrzeuge zur Anbringung der Werbemittel. Nach Beendigung des Aushangszeitraums hat der Auftraggeber die Beseitigung und Neutralisierung einschliesslich der ordnungsgemässen Entsorgung von Werbematerial - ggfs. nach den Vorgaben des Verkehrsbetriebes - unverzüglich zu veranlassen, soweit vertraglich nicht anders vereinbart. In Einzelfällen behält sich der Verkehrsbetrieb die Ausföhrung der Arbeiten vor. Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung trotz einer ihm vom Auftragnehmer gesetzten Frist nicht nach, so kann WeAd+ die Beseitigung der Werbung auf Rechnung des Auftraggebers durchföhren lassen.

17.6. Der Auftraggeber ist verantwortlich für Form und Inhalt der Motive sowie deren urheberrechtliche und wettbewerbsrechtliche Unbedenklichkeit. Der Auftraggeber stellt WeAd+ insofern von eventuellen Ansprüchen Dritter sowie von sämtlichen WeAd+ hierdurch entstehenden Kosten frei. Eine Prüfpflicht obliegt WeAd+ nicht.

17.7. WeAd+ ist bis auf Widerruf berechtigt, das Motiv als Musterdruck und/oder für eigene Werbezwecke unentgeltlich zu nutzen, insbesondere es auch in einer webbasierten Datenbank zu verwenden.

18. Vertrag / Preise

18.1. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gelten die gültigen Listenpreise von WeAd+ zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Verlängert sich der Vertrag automatisch, so gelten ab Beginn der Verlängerung die zum Zeitpunkt der Verlängerung gültigen Listenpreise. Haben sich die Listenpreise im Vergleich zum vorhergehenden Vertragszeitraum um mehr als 10 % erhöht, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist für die Zukunft zu kündigen, sofern sich WeAd+ nicht zu einer Weiterföhrung des Vertrags zu den unveränderten Listenpreisen bereit erklärt. Eine Kündigung hat per Einschreiben/Rückschein zu erfolgen und muss WeAd+ binnen 4 Wochen nach Bekanntgabe der Preisänderung zugehen.

18.2. Alle Preise verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

18.3. Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

18.4. Ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückhaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, sofern der Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht und rechtskräftig festgestellt oder von WeAd+ anerkannt ist.

18.5. Die Kosten für Herstellung, Anbringung und Entfernung der Werbemittel sowie Nebenkosten, wie z.B. Bereitstellungsgebühren, sind vom Auftraggeber gesondert zu tragen. Im Rahmen von Verträgen mit Servicepreisen wird die einmalige Herstellung, Anbringung und Entfernung der Werbung (technische Kosten) von WeAd+ durchgeföhrt. Endet ein Vertrag mit Servicepreisen jedoch vorzeitig aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, z.B. wegen Zahlungsverzug, so werden die technischen Kosten für den nicht durchgeföhrten Vertragszeitraum dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. In diesem Fall entfällt auch für die durchgeföhrte Vertragslaufzeit der laufzeitbedingte Preisnachlass. Der Auftragnehmer

ist dann berechtigt, die Differenz zwischen dem vereinbarten Entgelt und dem Entgelt ohne preisnachlassbedingte Rabatte für den durchgeführten Vertragszeitraum nachträglich zu berechnen.

19. Zahlungsbedingungen

19.1. Soweit nicht anderst vereinbart, erfolgt die Rechnungsstellung bei Vertragsabschluss und ist zu 50% spätestens 10 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Der Restbetrag in Höhe von 50% ist bis zur Umsetzung der Werbemaßnahme fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Tag des Geldeingangs bei WeAd+ entscheidend.

19.2. Bei Verzug des Auftraggebers mit Zahlungsverpflichtungen sowie bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist WeAd+ berechtigt, auch während der Laufzeit des Vertrages die weitere Durchführung des Vertrages ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offen stehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen, ohne dass hieraus dem Auftraggeber irgendwelche Ansprüche gegen WeAd+ entstehen.

19.3. Der Auftragnehmer behält sich vor, Rechnungen elektronisch an den Auftraggeber zu versenden.

20. Rücktritt vom Vertrag

20.1. Der Auftraggeber kann vom Vertrag nach Vertragsabschluss mit nachstehenden Kostenfolgen zurücktreten. Die Erklärung hat schriftlich zu erfolgen, wobei bei der Fristbestimmung jeweils das Eingangsdatum bei WeAd+ maßgebend ist. Bei Rücktrittserklärungen durch den Auftraggeber gelten nachstehende Kostenfolgen:

30 bis 23 Wochen vor Aushangbeginn – 25% der Medialeistung
21 bis 13 Wochen vor Aushangbeginn – 50% der Medialeistung
12 bis 5 Wochen vor Aushangbeginn – 75% der Medialeistung
ab 4 Wochen vor Aushangbeginn - 100% der Medialeistung

21. Vertragstörungen / Haftung

21.1. Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzung bestehen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit von WeAd+. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit durch WeAd+ ist ausgeschlossen. Diese Einschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

21.2. Eine Haftung für mittelbare Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn, ist ausgeschlossen.

21.3. Ersatzansprüche wegen nicht ordnungsgemäßer Durchführung eines Aushangs sind während des Aushangzeitraums geltend zu machen. Später ist ein Nachweis durch geeignete Beweismittel erforderlich.

21.4. Wird ein bereits mit Werbemitteln versehenes Fahrzeug dauerhaft ausser Dienst gestellt oder in ein anderes Einsatzgebiet verlegt, wird die Werbung auf einem Ersatzfahrzeug weitergeführt. Die Kosten für die Übertragung oder Neuanbringung der Werbemittel trägt der Auftraggeber.

21.5. WeAd+ haftet nicht für die Nichtausführung, Verzögerung, Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung der Umsetzung aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat (z.B. Streik, höhere Gewalt, Betriebseinschränkung/-unterbrechung; Anordnungen der Verkehrsbetriebe oder der zuständigen Aufsichtsbehörden etc.). Sofern WeAd+ die Nichtausführung, Verzögerung, Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung zu vertreten hat, wird dem Auftraggeber für die ausgefallene Zeit ein Ersatzaushang angeboten. Sofern der Werbezweck durch den Ersatzaushang nicht erreicht werden kann, wird dem Auftraggeber die für die ausgefallene Zeit bereits gezahlte Vergütung zurückerstattet. Darüber hinausgehende Ansprüche stehen dem Auftraggeber nicht zu.

21.6. Bei der Festsetzung der Preise ist bereits berücksichtigt, dass Fahrzeuge aus betrieblichen Gründen (z.B. Fahrplanänderungen an Wochenenden und zu Ferienzeiten, Reparaturen, Wartungsarbeiten, Hauptuntersuchungen) vorübergehend bis zu 7 Kalendertagen nicht in Betrieb sein können. Ein zusätzlicher Ausgleich hierfür erfolgt nicht. Bei einem Ausfall von durchgehend mehr als 7 Kalendertagen bzw. von mehr als 7 Kalendertagen im Monat verlängert sich nach Wahl des Auftragnehmers die Aushangzeit entsprechend oder erhält der Auftraggeber eine Gutschrift.

21.7. Sofern Fahrzeuge von den Verkehrsbetrieben während der Aushangzeit an einen anderen Einsatzort eingesetzt werden, wird WeAd+ den Auftraggeber hierüber sofort verständigen. Sollte der neue Einsatzort im Hinblick auf die Art und den Zweck der gebuchten Werbung für den Auftraggeber nicht zumutbar sein, wird WeAd+ gleichwertige Ersatzflächen anbieten. Hinsichtlich der Kostentragung für eine etwaige Neuanbringung gilt Ziffer 21.4. entsprechend. Ist eine Neuanbringung an gleichwertigen Ersatzflächen nicht möglich, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag mit Wirkung zum Tag der Änderung des Einsatzortes zu kündigen. Die Verpflichtung des Auftraggebers zur Neutralisierung des Fahrzeugs bleibt hiervon unberührt.

21.8. Wird die Werbung während der Vertragslaufzeit ganz oder teilweise von dem Verkehrsbetrieb oder von den zuständigen Aufsichtsstellen untersagt, so ist WeAd+ berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Dem Auftraggeber wird die für die ausgefallene Zeit bereits gezahlte Vergütung zurückerstattet. Darüber hinausgehende Ersatzansprüche stehen dem Auftraggeber nicht zu.

21.9. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach Kenntniserlangung von dem Mangel, spätestens jedoch bis 5 Kalendertage nach Beendigung des Umsetzungsbeginns gegenüber WeAd+ schriftlich geltend zu machen.

21.10. Für die Beschädigung der Werbemittel durch Dritte oder durch höhere Gewalt haftet WeAd+ nicht. Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die WeAd+ oder Dritten durch das Werbemittel entstehen.

14. Vertragsgegenstand

14.1. Gegenstand der ergänzenden Geschäftsbedingungen sind Verträge mit WeAd Plus AG („WeAd+“) über die Durchführung von Werbemitteln und Spezialumsetzungen in den Bergdestinationen. Die Werbeflächen können Indoor wie auch Outdoor und analog wie auch digital sein. Die Werbeflächen können angestrahlt, hinterleuchtet oder auch ohne Beleuchtung sein.

14.2. Der Vertrag umfasst je nach Vereinbarung entweder die reine Bereitstellung von Werbeflächen zur Durchführung von Werbeaushängen im Out of Home Bereich oder die Bereitstellung der Werbefläche plus die Produktion der Werbeblanchen. Die Montage und Demontage der Werbemittel und aller Spezialumsetzungen dürfen wegen der Besonderheit und Sicherheit am Berg nur durch WeAd+ und Ihre Partner erfolgen.

15. Inhalt und Ausgestaltung der Werbemittel

15.1. Wo gesetzlich vorgeschrieben, legt WeAd+ das Sujet für den jeweiligen Aushang den zuständigen Behörden zur Beurteilung und zur Entscheidung vor.

15.2. Wird von der Eigentümerschaft der Liegenschaft oder dem Bergbahnbetrieb das Sujet zur Beurteilung verlangt, so wird dieses von WeAd+ jeweils zur Beurteilung und zur Entscheidung dem Eigentümer oder dessen Vertreter vorgelegt.

15.3. Der Inhalt der Werbemittel und deren Daten richten sich nach der Checkliste im Vertragsanhang.

16. Lieferung der Werbemittel

16.1. WeAd+ ist berechtigt, bei ausgebliebener Lieferung der Druckdaten eine Frist zur Nachlieferung zu setzen. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist kann WeAd+ vom Vertrag zurücktreten. Die entstandenen Kosten werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

16.2. Bei Produktion, die durch den Auftraggeber ausgeführt wird und durch WeAd+ montiert wird, sind diese Poster 14 Tage vor Aushangbeginn anzuliefern. Verspätete Anlieferungen verzögern sich dementsprechend bei der Montage.

16.3. Bei Produktion und Montage von Werbemitteln durch WeAd+ gehen die Poster am Tag des Aushangs in das Eigentum des Auftraggebers über.

16.4. Der Auftraggeber hat zum Ende des Aushangs der WeAd+ mitzuteilen, wie nach der Demontage mit den Werbemitteln verfahren werden soll. Eine Einlagerung bis zu 1 Monat wird gewährleistet. Nach dieser Frist werden die Poster, bei nicht Nennung des Verwendungszwecks, vernichtet.

17. Format und Qualität der Werbemittel

17.1. Format und Qualität der Werbemittel haben den Vorgaben und Richtlinien der WeAd+ zu entsprechen.

17.2. Übergibt der Auftraggeber die Montage der von WeAd+ gelieferten Werbeflächen an Dritte, besteht keine Haftung der WeAd+.

17.3. Übernimmt WeAd+ die Montagearbeiten, wird vorausgesetzt, dass diese ohne Behinderung und Verzögerung durchgeführt werden können.

17.4. Der von WeAd+ genannte Montagetermin kann sich durch unvorhergesehene Situationen wie z. B. schlechtes Wetter, Sturm usw. verschieben. Die maximale Anpassungszeit für die Montage beträgt dabei +/- 3 Tage. Der Auftraggeber wird bei einer solchen Änderung umgehend informiert.

17.5. Im Montagepreis nicht enthalten sind unvorhergesehene Kosten, welche vom Auftraggeber zu verantworten sind, selbst wenn ein Festpreis vereinbart wurde. Unvorhergesehene Kosten können u. a. in Form zusätzlichen Zeit-, Material- und Arbeitsaufwandes anfallen.

18. Vertrag und Rücktritt

18.1. Bei Werbemedien an den Bergdestinationen, welche fest mit einem Gebäude oder Boden verbunden sind, dauert eine Kampagnen-Bestätigung von der KW 45 bis KW 44 des Folgejahres. Bei beweglichen Werbemitteln wie z. B. Promotionen, Samplings oder Sonderumsetzungen gilt die Belegungszeit wie auf der Auftragsbestätigung aufgeführt.

18.2. Bei Rücktritt und Annullierung vom Vertrag, bei dem Werbemedium Bergdestination, gelten folgende Bestimmungen und zieht folgende Kostenpflicht nach sich:

32 bis 27 Wochen vor Aushangbeginn – 25% der Medialeistung

26 bis 17 Wochen vor Aushangbeginn – 50% der Medialeistung

16 bis 9 Wochen vor Aushangbeginn – 75% der Medialeistung

ab 8 Wochen vor Aushangbeginn - 100% der Medialeistung

19. Kontrolle und Unterhalt der Werbemittel

19.1. Die Werbemittel werden durch WeAd+ kontrolliert, der Zustand wird dem Auftraggeber mitgeteilt. Bei beschädigten oder sich in schlechtem Zustand befindende Werbemittel erhält der Auftraggeber sofort Bescheid. Die Werbemittel werden so schnell wie möglich durch WeAd+ ersetzt und dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Für Beschädigungen der Werbeträger und deren werbetechnischen Einrichtungen während der Laufzeit, insbesondere durch Dritte oder durch höhere Gewalt, leistet WeAd+ keinen kostenlosen Ersatz.

20. Haftung und Gewährleistung

20.1. Mängel der Werbeträger oder der werbetechnischen Einrichtungen sind WeAd+ unverzüglich schriftlich zu melden, spätestens jedoch 3 Tage nach Aushangbeginn oder ab Empfang am Bestimmungsort. Bei berechtigter Mängelrüge ist WeAd+ zur Nachbesserung innert 3 Tagen verpflichtet.

20.2. Handelsübliche Farbabweichungen und Materialtoleranzen stellen keinen Mangel dar und berechtigen nicht zur Mängelrüge.

20.3. Für die Montage wird eine Gewährleistung von 24 Monaten übernommen. Die Frist beginnt mit der Montage der Werbefläche. Für Ereignisse, die WeAd+ nicht beeinflussen kann (z.B. Sturmschäden mit Windgeschwindigkeit ≥ 70 km/h etc.) besteht keine Gewährleistung der WeAd+ gegenüber dem Auftraggeber.

14. Vertragsgegenstand

14.1. Für alle Leistungen, Lieferungen, Produktionen und Montagen gelten ausschliesslich die nachfolgenden ergänzenden Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende AGB des Auftraggebers werden nicht Vertragsinhalt.

14.2. WeAd+ ist berechtigt, die ihr übertragenen Arbeiten von Leistungen und Lieferungen im Bereich Produktion und Montage, einem Subunternehmer im eigenen Namen zu beauftragen. Für diese Aufträge werden durch WeAd+ nur hochqualifizierte Unternehmen herbeigezogen.

14.3. Aufträge von Werbemitteln erteilt WeAd+ im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Werden Mengenrabatte in Anspruch genommen, erhält der Auftraggeber bei Nichterfüllung der Rabatt- und Staffelvoraussetzungen eine Nachbelastung, die sofort zur Zahlung fällig wird.

15. Ausführungsunterlagen

15.1. Bezüglich des Bestehens von Urheberrechten ist WeAd+ auf Erklärungen des Auftraggebers angewiesen. Werden infolge unterlassener Unterrichtung durch die Ausführung des Auftrags Rechte, insbesondere Urheberrechte Dritter verletzt, haftet der Auftraggeber hierfür allein, er hat WeAd+ von Ansprüchen Dritter freizustellen sowie bei WeAd+ anfallende notwendige Rechtsverfolgungskosten zu erstatten. Vom Auftraggeber zu beschaffende Originale, Vorlagen und sonstige Unterlagen sind WeAd+ frei Haus zu liefern. Gelieferte Datenträger mit Datensätzen für Druckvorlagen werden für eventuelle Nachfolgeleistungen archiviert. Möchte der Auftraggeber dies nicht haben kann er eine Rücksendung beauftragen. Wenn der Auftraggeber nicht ausdrücklich eine andere Versandart wünscht, erfolgt die Rücksendung mit gewöhnlicher Post.

15.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, seine für die Leistungserbringung durch WeAd+ notwendigen Mitwirkungspflichten (bspw. Schaffung der vereinbarten Installationsumgebung, Zurverfügungstellung von Gerätschaften, Datenanlieferung, Zurverfügungstellung von Plänen, etc.) gemäss Spezifikation in der Offerte fristgerecht und vollständig zu erfüllen.

15.3. Der Auftraggeber ist verantwortlich für die Einholung allfälliger für die Verwendung der bestellten Ware oder des Mietobjekts notwendigen Bewilligungen und trägt die damit zusammenhängenden Kosten. Der Auftraggeber trägt den durch die Verletzung seiner Mitwirkungspflichten entstandenen Aufwand und Schaden.

16. Liefertermine

16.1. Liefertermine bedürfen zur Verbindlichkeit einer ausdrücklichen Vereinbarung, sehen Sie dazu die Offerte oder Auftragsbestätigung von WeAd+. Sie sind schriftlich anzugeben, wenn der ganze Auftrag schriftlich erfolgt. Höhere Gewalt, Streiks, Aussperrung, unverschuldetes Unvermögen, insbesondere unverschuldeter Maschinenstillstand, Strom- und Wasserausfall verlängern die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung. Sofern nicht ein Fixgeschäft vorliegt oder es unzumutbar ist, muss der Auftraggeber bei Überschreiten der angegebenen Lieferfrist eine angemessene Nachfrist einräumen. Sofern es nicht aus der Natur des Auftrages ausgeschlossen oder vom Auftraggeber unzumutbar ist, ist WeAd+ zu Teillieferungen berechtigt. Schadensersatzansprüche bei Lieferverzug sind, sofern WeAd+ oder Erfüllungsgehilfen von WeAd+ nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen, auf den Schaden begrenzt, den WeAd+ bei Vertragsabschluss unter Berücksichtigung der Umstände gekannt hat oder hätte erkennen müssen.

17. Preise, Zahlungsbedingungen

17.1. Die in den Offerten aufgeführten Preise sind netto Fixpreise exkl. Mehrwertsteuer. Es gelten nachstehende Zahlungsbedingungen, sofern diese nicht in der Offerte oder Auftragsbestätigung anderweitig vereinbart sind.

- 50% bei Auftragsbestätigung
- 50% mit Anlieferung der Ware oder der Mietgegenstände

Bei Verzug mit den Zahlungen ist ohne weitere Mahnung ein Verzugszins von 5% ab Rechnungsdatum fällig. WeAd+ ist berechtigt, sämtliche Arbeiten einzustellen, bis die fälligen Zahlungen geleistet worden sind. Die Preise von WeAd+ gelten nur bei Abnahme der angebotenen Mengen und Ausführungen. Bei Stornierung bzw. Änderungen von bereits erteilten Aufträgen wird ein entsprechender Mehraufwand in Rechnung gestellt.

18. Übergang von Nutzen und Gefahr

18.1. Nutzen und Gefahr gehen mit der Ablieferung der Ware an den Auftraggeber oder den vom Auftraggeber für die Entgegennahme der Ware bezeichneten Dritten auf den Auftraggeber über.

19. Eigentumsvorbehalt

19.1. WeAd+ bleibt Eigentümerin der von ihr gelieferten Ware bis diese vollständig bezahlt ist. Der Auftraggeber ermächtigt WeAd+, jederzeit die Eintragung ihres Eigentums im amtlichen Register vorzunehmen.

20. Mietobjekte

20.1. Der Auftraggeber darf die Mietobjekte nur zu eigenen Zwecken und in dem im Auftrag spezifizierten Umfang benutzen. Der Auftraggeber darf die Mietsache nicht an Dritte weitergeben. Der Auftraggeber haftet vollumfänglich für von ihm oder von Dritten verursachten Schäden an der Mietsache. Er hat die Mietsache während der Mietdauer entsprechend zu versichern. Der Auftraggeber trägt zudem die Kosten für allfällige durch nicht sachgerechte Handhabung der Mietsache notwendig werdende Serviceleistungen durch WeAd+ oder von ihr beigezogene Dritte. Vorbehältlich einer anderslautenden Regelung in der Offerte oder Auftragsbestätigung, dürfen Reparatur- und Unterhaltsarbeiten an der Mietsache ausschliesslich nur durch WeAd+ oder durch von ihr direkt beauftragten Dritten durchgeführt werden. Der Auftraggeber trägt die Kosten bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der Mietsache.

21. Prüfung und Abnahme

21.1. Der Auftraggeber hat die Lieferungen von WeAd+ innert 2 Arbeitstagen zu prüfen und WeAd+ allfällige Mängel innert weiteren 2 Arbeitstagen schriftlich mitzuteilen. Treten innerhalb der Gewährleistungsfrist weitere Mängel auf, sind diese ebenfalls innert 2 Arbeitstagen nach Entdeckung WeAd+ schriftlich mitzuteilen. Unterlässt der Auftraggeber die rechtzeitige Prüfung oder die rechtzeitige schriftliche Meldung, gilt die Lieferung als genehmigt.

22. Gewährleistung

22.1. Vorbehältlich einer abweichenden Regelung in der Offerte oder Auftragsbestätigung beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate. Bei Teilkomponenten kann eine Herstellergarantie bestehen, die WeAd+ dem Auftraggeber überbindet. Solche Herstellergarantien sind in der Offerte oder in der Auftragsbestätigung ausgewiesen. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Ablieferung bzw. zu dem in der Herstellergarantie genannten Terminen. Für Ereignisse, die WeAd+ nicht beeinflussen kann (z.B. Sturmschäden, Windgeschwindigkeiten $\geq 70\text{km/h}$ etc.) besteht keine Gewährleistung. Die unterschiedliche Beschaffenheit von Grundmaterialien (bspw. textile Unterlage) oder andere technische Faktoren (bspw. Displaybeschaffenheit) können zu nicht vermeidlichen, moderaten Abweichungen in Farbe und Darstellung von Werken führen. Solche Abweichungen stellen keinen Mangel und damit keinen Gewährleistungsfall dar. Bei rechtzeitiger Prüfung und rechtzeitiger Mitteilung ist WeAd+ unter Ausschluss des Wandlungs- und Minderungsanspruches und Verzicht des Auftraggebers auf weitere Schadensersatzansprüche nur zur Nachbesserung innerhalb angemessener Frist verpflichtet.

23. Haftung

23.1. Der Auftraggeber hat wegen Mängeln an einer Lieferung einzig die in Ziffer 22 ausdrücklich genannten Rechte. Die Nichteinhaltung von Lieferterminen berechtigt nicht zur Geltendmachung von Schadensersatz. Jegliche weitere Haftung von WeAd+ wird wegbedungen. Diese Beschränkung gilt nicht im Falle von rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit von WeAd+. Die Haftung von WeAd+ ist in jedem Fall beschränkt auf den Betrag des Wertes der eigenen Arbeiten von WeAd+ (Rechnungsbetrag). Dies gilt auch für Leistungen, die WeAd+ als Generalunternehmerin erbringt. Die Kosten von Drittparteien (Grafiker, Monteur etc.) gehören in diesem Fall nicht dazu. Der Auftraggeber hat keinen Fall Anspruch auf Ersatz von Folgeschäden, wie entgangener Gewinn, entgangene Werbeeinnahmen, Verlust von Aufträgen sowie anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Ansprüche des Auftraggebers gegenüber der WeAd+ aufgrund des Bundesgesetzes über die Produkthaftpflicht vom 18. Juni 1993 sind, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen. Eine Haftung der WeAd+ für die von ihr zur Erfüllung des Vertrages beigezogenen Hilfspersonen wird wegbedungen.

14. Wareneinkauf

14.1. Gegenstand der ergänzenden Geschäftsbedingungen sind Verträge mit WeAd Plus AG („WeAd+“) und deren Auftragnehmer (Lieferanten, Produktions- oder Montagefirmen)

14.2. Diese Bedingungen gelten unabhängig davon, ob der WeAd+ den Vertrag im eigenen Namen für eigene Rechnung, im eigenen Namen für fremde Rechnung oder in fremdem Namen für fremde Rechnung abschließt. Der Auftrag ist auch dann über WeAd+ abzuwickeln, wenn dieser den Auftrag in fremdem Namen erteilt hat. In diesem Fall haftet WeAd+ weder für die Vertragserfüllung ihres Kunden noch für dessen Bonität, die sie nicht prüft.

14.3. Diese AEB gelten ausschliesslich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Auftragnehmers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Auftraggeber ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dies gilt auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AEB abweichender Bedingungen des Auftragnehmers dessen Lieferung angenommen wird. Diese AEB gelten zugleich für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftragnehmer.

14.4. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Auftragnehmer WeAd+ gegenüber abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärungen von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

14.5. Die vom Auftraggeber in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie 4 Wochen ab Vertragsschluss.

Von einer zu befürchtenden Lieferverzögerung muss der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich Kenntnis geben.

Im Falle des schuldhaften Lieferverzugs wird – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – ein pauschalierter Schadensersatz in Höhe von 0,2 % des Nettopreises für jeden Werktag des verschuldeten Verzugs, höchstens jedoch 5 % des Nettogesamtpreises, fällig. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein wesentlich geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.

Der Auftragnehmer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

14.6. Der im Auftragschreiben festgelegte mengenmässige Leistungs- und Lieferumfang ist verbindlich. Eventuelle Mehrmengen werden nicht vergütet, auch wenn sie produktionstechnisch bedingt sind. Entwürfe gehören zum Lieferumfang.

14.7. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch WeAd+ ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte erbringen zu lassen.

Die Lieferung erfolgt innerhalb der Schweiz „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist kein Lieferort vorgegeben, so hat die Lieferung an den Geschäftssitz von WeAd+ zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch Erfüllungsort (Bringschuld).

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Beschädigung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf WeAd+ über. Soweit nach den gesetzlichen Vorschriften oder durch Parteivereinbarung eine Abnahme vorgesehen ist, ist diese für den Gefahrübergang massgebend.

14.8. Warenlieferungen und Werkleistungen sowie EDV-technische Entwicklungsleistungen müssen die gestellte Aufgabe lösen, den zur Verfügung gestellten Vorlagen und erteilten Weisungen und dem Umfang und Inhalt der Bestellung sowie dem neuesten Stand der Technik entsprechen; sie müssen das technische, werbliche und künstlerische Niveau der Arbeitsproben aufweisen, die der Auftragnehmer vor Auftragserteilung vorgelegt hat.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass das Ergebnis der auftragsgemäss erstellten Leistungen bzw. die gelieferte Sache frei von Rechten Dritter, insbesondere von Urheberrechten, Marken und Persönlichkeitsrechten ist und nicht gegen geltendes Wettbewerbsrecht verstösst. Bei schuldhafter Verletzung dieser Verpflichtung hält der Auftragnehmer WeAd+ insofern von Ansprüchen Dritter frei.

Kommt der Auftragnehmer bei Vorliegen eines Mangels seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl von WeAd+ durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb der von WeAd+ gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, ist WeAd+ berechtigt, selbst die Beseitigung des Mangels zu besorgen und vom Auftragnehmer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss zu verlangen. Die Fristsetzung ist entbehrlich bei Fehlschlägen oder Unzumutbarkeit der Nacherfüllung. Die Nacherfüllung gilt nach einmaligem erfolglosem Versuch als fehlgeschlagen. Das Nacherfüllungsrecht ist zeitlich so bemessen, dass WeAd+ bei Fehlschlägen der Nacherfüllung den Auftrag noch anderweitig vergeben und die Anschlussstermine einhalten kann.

Erweist sich eine Mängelrüge als unberechtigt, so sind vom Auftragnehmer aufgewandte Kosten zur Prüfung des Mangels von WeAd+ nur im Falle von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz zu erstatten.

Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt 24 Monate ab Gefahrübergang.

14.9. Der vereinbarte Preis ist bindend und darf nicht überschritten werden. Fordert WeAd+ nach Auftragserteilung – z.B. durch Änderungs- und Ergänzungswünsche – eine Leistung, die einen Mehraufwand des Auftragnehmers bedingt, hat dieser einen Anspruch auf besondere Vergütung nur dann, sofern er den Anspruch dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich angekündigt hat oder, für den Fall, dass der Mehraufwand für die in Auftrag gegebene Leistung 5% des dafür vereinbarten Preises übersteigt, einen entsprechenden Kostenvoranschlag zur Freigabe vorgelegt hat.

Sofern nicht abweichend vereinbart, schliesst der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen sowie Nebenkosten (z. B. Verpackung, Transport, Versicherung) des Auftraggebers ein.

Die Rechnung ist sofort nach Lieferung an WeAd+ zu senden. Soweit keine anderen Zahlungsbedingungen vereinbart sind, erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschliesslich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemässen Rechnung. Wenn WeAd+ Zahlungen innerhalb von 14 Kalendertagen leistet, gewährt der Auftragnehmer WeAd+ 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung.

WeAd+ stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages in gesetzlichem Umfang zu. Sie ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange ihr noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Auftragnehmer zustehen.

14.10. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarungen beschafft der Auftragnehmer Modelle und Requisiten auf eigene Rechnung und Gefahr.

14.11. Auftragnehmer und WeAd+ verfolgen den Zweck, WeAd+ sowie dessen Kunden so umfassend wie irgend möglich die vollständigen Nutzungsrechte an den vertragsgegenständlichen Leistungsergebnissen zukommen zu lassen. Im Moment der Entstehung räumt daher der Auftragnehmer sämtliche übertragbaren Nutzungsrechte an seiner vertraglichen Leistung sachlich und zeitlich uneingeschränkt zur ausschliesslichen Verwendung exklusiv in allen Nutzungsarten dem Auftraggeber ein bzw. überträgt diese. WeAd+ ist insbesondere berechtigt, die vertragliche Leistung des Auftragnehmers nach eigenem freiem Ermessen in allen Medien ganz oder teilweise, unverändert oder verändert, in digitaler oder analoger Form zu nutzen und Dritten zugänglich zu machen, sie zu veröffentlichen, sie zu vervielfältigen, zu verbreiten, auszustrahlen oder vorzuführen sowie seine Rechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Die Rechtsübertragung umfasst insbesondere, jedoch nicht ausschliesslich, das Vervielfältigungsrecht, das Verbreitungsrecht, das Ausstellungs-, Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht, das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung, das Senderecht, das Recht der öffentlichen Wiedergabe sowie das Recht der Vornahme von Bearbeitungen. Der Auftragnehmer verzichtet auf sein etwaiges Benennungsrecht.

Die vorstehende Rechtseinräumung umfasst ebenfalls das Recht von WeAd+, Dritten ohne Zustimmung des Auftragnehmers exklusive oder nichtexklusive Nutzungsrechte an den Leistungsergebnissen einzuräumen sowie Nutzungsrechte ohne Zustimmung des Auftragnehmers an Dritte zu übertragen.

Setzt der Auftragnehmer bei der Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und/oder Subunternehmer ein, ist er verpflichtet, deren Nutzungsrechte in dem Umfang gemäss vorstehender Ziffern zu erwerben und auf WeAd+ zu übertragen. Auf Verlangen von WeAd+ wird der Auftragnehmer die entsprechenden Rechtseinräumungen durch die Mitarbeiter oder Unterauftragnehmer gegenüber WeAd+ nachweisen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass Dritte, die er bei der Ausführung und Umsetzung des Auftrags einsetzt, auf eventuelle Benennungsrechte verzichten.

Die Vergütung für die Einräumung und Übertragung der Nutzungsrechte sowie für die Erstellung einer detaillierten Dokumentation ist in dem vereinbarten Honorar enthalten.

Soweit nach dem Zeitpunkt der Rechtsübertragung neue Nutzungsarten bekannt werden, die durch die vorstehenden Rechtsübertragungen nicht erfasst sind, erhält WeAd+ die Option, die Rechte für die Nutzungsarten gegen eine angemessene Zusatzvergütung zu erwerben. Der Auftragnehmer ist erst berechtigt, diese Rechte anderen zur Verfügung zu stellen, nachdem WeAd+ den ihr angebotenen Erwerb der Rechte binnen angemessener Frist schriftlich abgelehnt hat.

WeAd+ ist zur Auswertung der ihr eingeräumten oder übertragenen Rechte nicht verpflichtet.

14.12. Mit dem vereinbarten Honorar sind alle Leistungen des Auftragnehmers abgegolten, und zwar - bei Fehlen einer abweichenden schriftlichen Vereinbarung - auch Modell-, Requisiten-, Material-, Labor-, Reise- und ähnliche Kosten. Sofern WeAd+ vereinbarungsgemäss Fremdkosten des Auftragnehmers zu erstatten hat, müssen diese, bevor sie entstehen, der Höhe nach aufgrund einer vollständigen Vorkalkulation des Auftragnehmers von WeAd+ schriftlich gebilligt werden.

Der Auftragnehmer verzichtet auf die Signatur der Aufnahmen und auf sein eventuelles Recht auf Namensnennung, darf aber von WeAd+ genannt werden.

An fotografischem Aufnahmematerial (Negative, Diapositive, Filme, Zwischenegative, Abzüge usw.) und an Illustrationen erwirbt WeAd+ mit Zahlung des Honorars Eigentum. Das Aufnahmematerial ist WeAd+, soweit nicht vorher geschehen, mit der Rechnung auszuhändigen oder auf Wunsch von WeAd+ ab Rechnungsstellung für diese unentgeltlich zu verwahren.

Der Auftragnehmer hat nicht abgelieferte Entwürfe und das zur Ausführung des Auftrags von ihm hergestellte oder von ihm beschaffte Reproduktionsmaterial (z. B. Druckunterlagen wie Klischees, Fotografien, Stanzformen, Lithografien, Filme, Werkzeuge) bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Abnahme sorgsam aufzubewahren, diese auf Verlangen von WeAd+ an diesen herauszugeben sowie nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist die Vernichtung des Reproduktionsmaterials WeAd+ rechtzeitig vorher anzuzeigen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, von Dritten, die an der Produktion beteiligt sind, und anderen, denen Rechte an dem Ergebnis der Produktion zustehen, eine Erklärung über die Übertragung der Nutzungsrechte unterschreiben zu lassen und WeAd+ vorzulegen.

Die Übergabe von Filmmaterial erfolgt im durch den Auftraggeber bestimmten Format.

14.13. Entwürfe, Zeichnungen, Klischees, Vorlagen, Muster oder sonstige Unterlagen, die der Auftragnehmer erhält, bleiben Eigentum von WeAd+, dürfen nur zur Abwicklung des Auftrags verwendet werden, sind vom Auftragnehmer sorgfältig zu verwahren und auf erstes Anfordern zurückzugeben. Der Auftragnehmer hat an diesen Unterlagen kein Zurückbehaltungsrecht.

14.14. An Illustrationen erwirbt WeAd+ mit Zahlung des Honorars Eigentum. Der Auftragnehmer hat nicht abgelieferte Entwürfe und das zur Ausführung des Auftrags von ihm hergestellte oder von ihm beschaffte Reproduktionsmaterial (z. B. Druckunterlagen wie Klischees, Fotografien, Stanzformen, Lithografien, Filme, Werkzeuge) bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Abnahme sorgsam aufzubewahren, diese auf Verlangen von WeAd+ an diese herauszugeben sowie nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist die Vernichtung WeAd+ rechtzeitig vorher anzuzeigen.

14.15. Alle dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem Auftrag zugänglich werdenden Informationen und Unterlagen sind - auch nach Beendigung des Auftrags - streng vertraulich zu behandeln, und zwar auch dann, wenn es nicht zur Ausführung des Auftrags kommt. Der Auftragnehmer darf Exemplare der vertraglichen Leistung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von WeAd+ zu eigenen Werbezwecken verwenden.

Der Auftragnehmer hat diese Geheimhaltungspflicht seinen mit der Ausführung des Auftrags befassten Mitarbeitern, Unterlieferanten, Modellen usw. aufzuerlegen, soweit dies zur Gewährleistung der Geheimhaltung erforderlich ist.

14.16. Die Rechte des Auftragnehmers aus dem Auftrag, insbesondere der Vergütungsanspruch, können nicht abgetreten werden.

14.17. Soweit der Auftragnehmer für WeAd+ sonstige Tätigkeiten wie z. B. Webhostingaufgaben, Domainreservierungen usw. erbringt, werden die Parteien im Einzelfall die Zusammenarbeit durch eine gesonderte Regelung einvernehmlich festhalten.

15. Einkauf von Werbeflächen

15.1. Gegenstand der ergänzenden Geschäftsbedingungen sind Verträge mit WeAd Plus AG („WeAd+“) und Liegenschafts- und Grundstückseigentümern, Immobilienfirmen, Architekten, Generalunternehmern und/oder deren Vertretern (Eigentümer).

15.2. Der Eigentümer räumt WeAd+ das ausschliessliche Recht ein, die im Vertrag bezeichneten Objekte, Gerüste, Flächen usw. für Werbemassnahmen zu nutzen. Die Art der Werbung wird im Vertrag detailliert beschrieben.

15.3. Der Eigentümer ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass die Werbeträger (Baugerüste) fristgerecht erstellt werden und jederzeit gut sichtbar sind. Er haftet für alle Schäden infolge verspäteter Bereitstellung. WeAd+ ist berechtigt, allfällige Hindernisse, welche die Sichtbarkeit beeinträchtigen, in Absprache mit dem Eigentümer zu entfernen.

15.4. Die Installation der Werbeeinrichtung einschliesslich das Einholen behördlicher Bewilligungen ist Sache von WeAd+. WeAd+ stellt die erforderlichen Baueingaben im Namen des Eigentümers oder der Eigentümer verpflichtet sich, für die rechtsgültige Unterzeichnung zu sorgen. Die Baubewilligung kann auf den Namen WeAd+ lauten.

15.5. WeAd+ ist verpflichtet, die Werbeeinrichtung jederzeit in einem guten Zustand zu unterhalten. Sie trägt die Kosten des Unterhalts sowie einer allfälligen Wartung und schliesst zur Deckung von Schäden eine angemessene Haftpflichtversicherung ab. Der Eigentümer ist verpflichtet, WeAd+ für die Installationen sowie für den laufenden Unterhalt und die Kontrolle während der üblichen Öffnungszeiten jederzeit Zutritt zum Objekt zu gewähren.

Sämtliche Einrichtungen und Installationen für die Werbeeinrichtung verbleiben im Eigentum von WeAd+.

15.6. Der Beginn und das Ende der Werbeumsetzungen sowie die Ausführung werden im Vertrag detailliert angegeben. Enthält der Vertrag keine Angaben über den Beginn, gilt der erste Tag des Monats als Vertragsbeginn, in welchem die 1. Umsetzung beginnt und das Vertragsverhältnis besteht für eine feste Dauer von 5 Jahren. Danach wird es für eine Dauer von drei Jahren fortgesetzt und ist unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres kündbar. Für temporäre Standorte gilt die fest vereinbarte Dauer.

15.7. Die Fortsetzung eines Vertragsverhältnisses kann durch behördliche Anordnungen oder bauliche Massnahmen (z.B. Abbau des Gerüsts) unmöglich werden. In solchen Fällen wird das Mietverhältnis auf den Zeitpunkt der Wirksamkeit der behördlichen Anordnung oder der baulichen Massnahme ohne Kündigung aufgelöst. Der Eigentümer ist verpflichtet, die WeAd+ umgehend über den Inhalt der behördlichen Anordnung oder baulichen Massnahme und den Zeitpunkt der Auflösung des Vertragsverhältnisses zu informieren. Der Eigentümer hat bei einer solchen Auflösung keinen Entschädigungsanspruch. Bereits bezahlte Abgaben sind pro rata temporis zurückzuzahlen und unbezahlte Abgaben werden pro rata temporis innert 30 Tagen seit Vertragsauflösung abgerechnet. Die Zahlung erfolgt innert 30 Tagen seit Abrechnung.

15.8. Bei fixen und temporären Standorten, welche an Fassaden, Baugerüsten oder auf Grundstücksflächen sind, vermarktet WeAd+ die Werbeeinrichtung im Namen des Eigentümers. Hierfür erhält WeAd+ einen Vermarktungsanteil (Marketingkosten) zwischen 10% und 30%. Die Höhe des Vermarktungsanteils errechnet sich aus den Netto-Werbeinnahmen.

Die Netto-Werbeinnahmen werden wie folgt berechnet: Brutto-Werbeinnahmen minus Nachlässe, Beraterkommission und eventuelle Gebühren. Unter Nachlässe sind folgende Abzüge möglich: Kunden- und Agenturnachlass, Mengen-Rabatt, Auftragsstaffelrabatt, Auftraggeber-Rückvergütungs-Bonus und Buchungsrabatt für Quartals- bis Jahresbuchungen. Bei zurückhaltender Nachfrage kann, um der Werbefläche einen Anreiz zu geben, ohne weitere Nachfrage beim Eigentümer ein Spezial-, Sommer- oder Winterrabatt gewährt werden.

15.9. WeAd+ ist immer bemüht, den höchstmöglichen Werbemediapreis zu erwirtschaften. Die Errechnung des Werbemediapreises wird dem Eigentümer detailliert vorgelegt.

15.10. Die Abrechnung erfolgt viertel-, halb- oder einmal jährlich, die vereinbarte Zahlungsvariante wird im Vertrag festgelegt. Bei temporären Werbeflächen erfolgt die Abrechnung nach Auflösung der Werbefläche. Wird die Werbefläche über ein Kalenderjahr hinausgeführt, erfolgt zum Jahresende eine Zwischenabrechnung. Die Abrechnung und Zahlung der vereinbarten Abgaben erfolgt nach Eingang der Zahlung bei WeAd+. Die Zahlung erfolgt innert 30 Tagen seit dem Datum der Rechnungsstellung durch den Eigentümer. Der Eigentümer ist berechtigt, von WeAd+ alle für die Berechnung der Abgaben sachdienlichen Unterlagen einzusehen.

15.11. Wird die Nutzung der Werbeträger vorübergehend ohne Verschulden des Eigentümers beeinträchtigt und kann die Beeinträchtigung nicht innert längstens 3 Tagen behoben werden, so entfällt für die Dauer der Beeinträchtigung der Mietzins. Trägt der Eigentümer die Schuld für die Beeinträchtigung, schuldet er WeAd+ Ersatz des daraus entstehenden Schadens. Ist die Beeinträchtigung dauerhaft und auf behördliche Anordnungen oder bauliche Massnahmen zurückzuführen, wird das Mietverhältnis auf den Zeitpunkt der Wirksamkeit der behördlichen Anordnung oder baulichen Massnahme ohne Kündigung aufgelöst.

15.12. Kann WeAd+ während der Dauer dieses Vertrages das Mietobjekt vorübergehend nicht wie vorgesehen nutzen, weil sich keine Vertragspartner für die Platzierung der vorgesehenen Werbeträger akquirieren lassen und erzielt WeAd+ mit dem Mietobjekt daher keinen Umsatz, schuldet WeAd+ dem Eigentümer keine Entschädigung. Aus Umsatz- bzw. Entschädigungsausfall in vorgenanntem Sinne entstehen dem Eigentümer keinerlei Ersatzansprüche, insbesondere ist der Eigentümer nicht berechtigt, deswegen den Mietvertrag einseitig und vorzeitig aufzulösen.

15.13. Der Eigentümer verpflichtet sich, auf seinem Grundstück keine weiteren Verträge für Werbeträger abzuschliessen. Der Vertrag gilt unverändert für allfällige Rechtsnachfolger der Vertragsparteien. Bei einem Verkauf des Grundstücks gehen die Rechte und Pflichten des Eigentümers auf den Erwerber über, sofern dieser den Vertrag nicht innert vier Wochen seit Handänderung kündigt. Der Eigentümer verpflichtet sich zur Übertragung des Vertragsverhältnisses gemäss dieser Bestimmung. Alle Änderungen des Vertrages sind nur verbindlich, wenn sie in schriftlicher Form vereinbart werden.